

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG140203-L vom 12. Januar 2015**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2015-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_DG140203-L](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG140203-L)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG140203-L du 12 janvier 2015

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG140203-L del 12 gennaio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob der unter Ziff. 1 - 9 aufgeführte Anklagesachverhalt rechtsgenügend erstellt ist oder nicht, wobei dies einzig mit Blick auf dessen rechtlich relevanten Bestandteile erfolgt. Im Vordergrund stehen somit folgende Behauptungen der Staatsanwaltschaft: - Der Beschuldigte sei bei einer Schweizer Bank – konkret der Bank A – angestellt gewesen (vgl. dazu hinten S. 42 ff.).

- 40 - - Die Enthüllungsplattform WikiLeaks habe im Jahre 2008 Bankgeheimnisse betreffend Kunden der Bank A veröffentlicht, und zwar namentlich betreffend H, I, K, L und M (vgl. dazu hinten S. 51 ff.). - Der Beschuldigte habe WikiLeaks Dokumente geliefert, auf die er im Rahmen seiner Tätigkeit für eine Schwestergesellschaft (F Bank & Trust Company Ltd.) seiner Arbeitgeberin auf Grand Cayman Zugriff gehabt habe und die die erwähnten Bankgeheimnisse enthalten hätten (vgl. dazu hinten S. 60 ff.).

#### **E. 3.1**

Als früherer Angestellter der Bank A mit Sitz in Zürich gehört der Beschuldigte zum Kreis der Geheimnisträger. Mit Blick auf Ziff. 3 von Art. 47a BankG ändert die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses per Ende August 2002 nichts daran (KA Ordner 2 act. 20031 i.V.m. act. 20023).

#### **E. 3.2**

Zur Frage, wer und was dem Schutz des Bankgeheimnisses gemäss Art. 47 aBankG untersteht, sei auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen (vgl. vorne S. 46 ff.), wo auch ausgeführt wurde, welche in der Anklage erwähnten Tatsachen der Schweigepflicht unterlagen und deshalb durch den Beschuldigten hätten geheim gehalten werden müssen, zumal er von ihnen nicht etwa privat, sondern in seiner Eigenschaft als Bankangestellter Kenntnis erlangt hatte. 3.3.1. Die Tathandlung bei Art. 47 aBankG besteht im Offenbaren des Geheimnisses und ist dann zu bejahen, wenn dieses Unberufenen zugänglich gemacht wird (vgl. dazu auch vorne S. 15 f.). Wer eine geheimzuhaltende Tatsache WikiLeaks zur Verfügung stellt, sei es durch Hochladen einer elektronischen Datei oder auf andere Weise, verwirklicht dieses Tatbestandsmerkmal in optima forma. WikiLeaks ist seit Jahren als Enthüllungsplattform bekannt, welche es sich zur Aufgabe gemacht hat "to bring important news and information to the public" (vgl. <http://www.wikileaks.org/About.html>). Das ist in casu auch geschehen, die Daten

- 96 - wurden im Internet und damit weltweit publiziert und so unberufenen Aussenstehenden zugänglich gemacht. 3.3.2. Dass sie zuvor zwangsläufig den für WikiLeaks tätigen Personen zugänglich gemacht wurden, hebt den Geheimnischarakter der Daten nicht auf

(vgl. dazu BGE 114 IV 44 ff., 48), wurden diese doch durch das Hochladen nur gegen- über einem sehr engbegrenzten Personenkreis offenbart. Die Verteidigung gab zu erkennen, dass es sich dabei ihres Wissens nur um zwei Personen handelte, nämlich C und Daniel Domscheit-Berg (HD 52 S. 1). Die Intention des Beschuldigten sah aber ganz anders aus, wie seiner am 10. Dezember 2014 verlesenen Erklärung unschwer zu entnehmen ist: Er wollte die Daten "öffentlich machen" und hatte schon lange eine entsprechende Möglichkeit gesucht (HD 103 S. 9). Er wählte für seine Zwecke bewusst WikiLeaks, mithin eine Enthüllungsplattform. Entsprechend ist der vom Beschuldigten durchgeführte Upload nicht isoliert zu betrachten, sondern als Teil des Ganzen. Die Publikation auf WikiLeaks war von der Tathandlung des Beschuldigten mitumfasst. Dabei ist es entgegen der Auffassung der Verteidigung (HD 124 S. 48 i.V.m. Prot. S. 20) in jeder Hinsicht irrelevant, dass der Beschuldigte keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Publikation hatte. 3.3.3. Dieser Aspekt wird von der Verteidigung ausgeblendet, wenn sie argumentiert, dass sich die Tathandlung des Offenlegens in der Datenlieferung erschöpfe (HD 101 S. 4; HD 124 S. 10, 22 ff.). Dieser Auffassung ist mit Nachdruck zu widersprechen: Die Tathandlung des Offenbarens ist so zu verstehen, wie sie vom Vorsatz des Täters umfasst ist, was anhand von zwei Beispielen aufgezeigt werden soll: Wenn ein Geheimnisträger eine geheimzuhaltende Tatsache seinem Nachbarn unter vier Augen zur Kenntnis bringt und sich sein Vorsatz auf diese Mitteilung beschränkt, so ist darin die Tathandlung des Offenbarens zu sehen (das ist insbesondere dann bedeutsam, wenn der Nachbar diese Tatsache zu einem späteren Zeitpunkt aus eigenem Antrieb publik macht, da dieser Vorgang dem Geheimnisträger nicht zuzurechnen ist). Wenn dagegen ein Geheimnisträger eine geheimzuhaltende Tatsache per Massenmedium veröffentlichen will (sei es per Inserat in einer Zeitung, sei es über einen Internet-Dienstleister), so erschöpft

- 97 - sich die tatbestandsmässige Handlung des Offenbarens nicht in der Mitteilung an die zuständigen Mitarbeitenden des Massenmediums, sondern besteht in der Veröffentlichung durch das Massenmedium (sei es, dass das Inserat in der Zeitung erscheint, sei es, dass die besagte Tatsache in eine Website eingefügt wird), die sich der Geheimnisträger zurechnen lassen muss (ob man das dogmatisch als mittelbare Täterschaft bezeichnen will, bleibe dahingestellt). 3.3.4. Langer Rede kurzer Sinn: Die vom Beschuldigten bei WikiLeaks hochgeladenen Daten waren bis zur Publikation im Internet noch nicht allgemein zugänglich, weshalb sie bis zu diesem Zeitpunkt (vgl. dazu vorne S. 84) als Geheimnis im materiellen Sinne zu qualifizieren sind (BGE 126 IV 236 ff., 242). 3.3.5.

Verjährungsrechtlich ist entgegen der Auffassung der Verteidigung (HD 124 S. 22 ff.) nicht der Zeitpunkt des Uploads relevant, sondern derjenige der Veröffentlichung auf der WikiLeaks-Website. Sind mehrere Personen an einer strafbaren Handlung beteiligt, ist für die Verjährung jener Zeitpunkt massgebend, an dem einer der Beteiligten den letzten Teilakt gesetzt hat (Trechsel/Capus, a.a.O., N 2 zu Art. 98). Damit ist bei Mittätern und bei der Gehilfenschaft auf den letzten Teilakt eines Beteiligten und bei mittelbarer Täterschaft auf die strafbare Tätigkeit des Tatmittlers abzustellen (Zurbrügg, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 27, 29 und 32 zu Art. 98). Ob die WikiLeaks-Mitarbeiter als mittelbare Täter oder als Gehilfen etc. zu qualifizieren sind, kann wie erwähnt offen bleiben. Massgebend ist einzig, dass der letzte Teilakt mit der Veröffentlichung auf WikiLeaks erfolgte. Da die erste Veröffentlichung im Internet weniger als 7 Jahre vor Urteilsfällung erfolgt war, ist die Verjährung wie erwähnt noch nicht eingetreten (vgl. vorne S. 98).

### **E. 3.4**

In subjektiver Hinsicht kann der Tatbestand durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln erfüllt werden. Vorliegend ist nichts ersichtlich, was gegen vorsätzliches Tun des Beschuldigten sprechen würde. Bankdaten werden nicht aus Versehen bei WikiLeaks hochgeladen, das geschieht mit Wissen und Willen (nichts anderes ergibt sich aus der vom Beschuldigten am 10. Dezember 2014 verlesenen Erklärung [HD 103 S. 9]). Dass der Beschuldigte um das Vorhandensein von dem Bankgeheimnis unterliegenden Tatsachen wusste, liegt auf der

- 98 - Hand, da er die Daten ja nach eigenem Bekunden analysierte und sich damit auseinandersetzte (VA Ordner 6 act. 512011, act. 512207, act. 512604), was sich insbesondere auch in den von ihm vorgenommenen Änderungen von Dateinamen manifestierte (vgl. vorne S. 63 f., 71 ff., 75 f., 78). Seine am 23. Januar 2014 zu Protokoll gegebene Aussage, wonach er aufgrund der grossen Datenmenge nicht gewusst habe, "dass eine Geschäftsbeziehung im Trustbereich zur Schweiz vorlag" (VA Ordner 7 act. 515607), ist nicht mehr als eine blosser Behauptung.

### **E. 3.5**

Entsprechend ist der Tatbestand der Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 3 aBankG objektiv und subjektiv erfüllt, und zwar mehrfach (Mehrzahl von Einzelakten in Bezug auf Mehrzahl von Bankkundengeheimnissen). 4. Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor:

### **E. 4**

Zur Anstellung des Beschuldigten bei der Bank A:

#### **E. 4.1**

Weder die Einwilligung eines Berechtigten noch das Vorliegen einer gesetzlichen Pflicht (vgl. Ziff. 4 von Art. 47 aBankG bzw. Art. 14 StGB) kann der Beschuldigte zu seinen Gunsten ins Feld führen. Von einer Notstandssituation kann keine Rede sein.

#### **E. 4.2**

Auch auf den aussergesetzlichen Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen kann sich der Beschuldigte nicht berufen. Dieser setzt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung voraus, dass die Tat ein notwendiges und angemessenes Mittel ist, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen, die Tat also insoweit den einzigen möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, die der Täter zu wahren sucht (BGE 134 IV 216 ff., 226). Der Beschuldigte betrachtet sich selber als 'Whistleblower' mit der Intention, in der Pressekonferenz in London vom 17. Januar 2011 geäusserten Absicht "to educate the society" und dem Ziel, den "Offshore-Missbrauch" aufzudecken (VA Ordner 5 act. 508623, Datei 03\_04, ca. 09:50; vgl. auch VA Ordner 7 act. 515004 und act. 515212). Selbstverständlich ist es ein berechtigtes Ziel, sich für Steuergerechtigkeit und gegen Steuerhinterziehung einzusetzen. Aber: Anhand der Akten lässt sich klar aufzeigen, dass es dem Beschuldigten nicht um die

- 99 - Wahrung öffentlicher Interessen ging, sondern dass er handfeste Vorteile für sich und seine Familienangehörigen erhällich machen wollte und somit private Interessen verfolgte: Einerseits behielt er die Bankdaten nicht etwa deshalb, weil er auf Missstände hätte aufmerksam machen wollen, sondern gemäss seinen eigenen Aussagen um sich damit gegen einen allfälligen Rechtsstreit zu schützen (VA Ordner 6 act. 512809).

Andererseits erweisen sich seine an Steuerbehörden und andere staatlichen Stellen im Ausland (Spanien, Hong Kong, Miami, Peru und Brasilien) verfassten Schreiben insofern als entlarvend, als er darin zum Ausdruck brachte, dass er als Gegenleistung für die Zustellung einer CD mit Bankdaten auf einen "reward check" hoffe (ÜB Ordner 6 act. 105133 f.; ÜB Ordner 9 act. 108500 ff., act. 108506 ff., act. 108512 ff., act. 108524 f., act. 108534 f.) respektive nur dann mit einer zusätzlichen Übergabe weiterer Daten gerechnet werden könne, wenn ihm eine finanzielle Entschädigung zugesprochen würde ("if there is any reward you offer in such matter [...] please contact me [...] and I will give you even more information an other cases related to above matters" [ÜB Ordner 9 act. 108534 f.]). Ob er die Schreiben abschickte oder nicht (Letzteres behauptete er in der Einvernahme vom 24. Januar 2014 [VA Ordner 7 act. 515806]), spielt dabei letztlich gar keine Rolle, da der Text als solcher schon aussagekräftig ist. Dass er nicht nur selbstlos handelte, zeigt auch das Schreiben an D, mit dem er Hilfe für sein Kind und seine Frau erhältlich machen wollte (ÜB Ordner 11 act. 120001 ff.). Daneben war ihm offenkundig auch daran gelegen, der Bank A als seiner früheren Arbeitgeberin, mit der er im Streit lag, Schaden zuzufügen (vgl. z.B. E-Mail des Beschuldigten an H mit dem Vorschlag, von der Bank eine Kom- pensation für die Offenlegung der Kundenbeziehung bei WikiLeaks zu verlangen [ÜB Ordner 2 act. 101756]). Derlei Interessen sind nicht "berechtigt" im Sinne des hier zur Diskussion stehenden aussergesetzlichen Rechtfertigungsgrundes. Nur der Vollständigkeit halber ist deshalb festzuhalten, dass die inkriminierten Hand- lungen nicht ein notwendiges Mittel und der einzige Weg zur Umsetzung der be- sagten Absicht bzw. zur Erreichung des erwähnten Ziels waren. Abgesehen da- von wären dem Beschuldigten vor dem Gang an die Öffentlichkeit mehrere An- sprechpartner zur Verfügung gestanden. Zu nennen ist einmal der schweizerische Bankenombudsmann, aber auch eine Information an die Adresse der FINMA

- 100 - (bzw. damals noch Eidgenössische Bankenkommission) wäre möglich gewesen. Auch Anzeigen bei den für die jeweiligen Bankkunden zuständigen Straf- oder Steuerbehörden wären vor der Publikation der Daten am Platz gewesen. Schliesslich wäre auch der sog. "first whistleblower letter" (KA Ordner 1 act. 10026 ff. i.V.m. VA Ordner 5 act. 508606), in dem keinerlei Bankkundenge- heimnisse offenbart wurden, ausreichend gewesen, um die Ziele, die sich der Be- schuldigte gesetzt haben will, zu erreichen. Entsprechend war der Schritt des Be- schuldigten an die Öffentlichkeit weder notwendig noch angemessen, sondern einzig vor dem Hintergrund seiner Fehde mit der A-Gruppe zu sehen. Das wider- spiegelt sich auch im Umstand, dass der Beschuldigte nach Beendigung seiner Tätigkeit für A auf Grand Cayman erneut für eine Bank tätig war (die in Südafrika domizilierte W Bank), wiederum Offshore (auf Mauritius, das der Beschuldigte selber als "Steuroase" bezeichnete [VA Ordner 8 act. 518212]) und ausgerech- net im Trust-Business (vgl. vorne S. 51), was sich mit der vom Beschuldigten für sich beanspruchten Rolle eines Whistleblowers nicht vereinbaren lässt. 5. Schuldausschlussgründe wurden mit Recht nicht geltend gemacht. 6. Der Beschuldigte ist somit der mehrfachen Verletzung des Bankgeheim- nisses im Sinne von Art. 47 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 3 aBankG schuldig zu sprechen (betreffend Ziff. 5., 6., 8. und 9. des ersten Teils des Anklagesachverhalts). Vom Vorwurf der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses betreffend Ziff. 7. ("K 2008") des ersten Teils des Anklagesachverhalts ist der Beschuldigte wie bereits erwähnt (vgl. vorne S. 55 ff.) freizusprechen. Das Verfahren betreffend Bankge- heimnisverletzungen gemäss Ziff. 10 des ersten Teils des Anklagesachverhalts ist aus den genannten Gründen (vgl. vorne S. 39 f.) einzustellen. B. (Versuchte) Bankgeheimnisverletzungen betreffend D

2009/2010 1.1. Die Staatsanwaltschaft qualifizierte den entsprechenden Anklagevorwurf als mehrfache versuchte Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 und 4 BankG (HD 28 S. 28).

- 101 - 1.2. Die Verteidigung beantragte, der Beschuldigte sei von diesem Vorwurf freizusprechen (HD 124 S. 29 ff., 49). 2.1. Zum Wortlaut des anfangs 2009 in Kraft getretenen und deshalb für in diesem Jahr begangene Bankgeheimnisverletzungen massgeblichen Tatbestand von Art. 47 BankG sei auf das vorstehend Gesagte (vgl. vorne S. 97) verwiesen. 2.2. Selbst bei Annahme der Berechtigung des Anklagevorwurfs in tatsächlicher Hinsicht (die folgenden Erwägungen basieren auf dieser Hypothese) ist der Beschuldigte von diesem Vorwurf jedoch freizusprechen (betreffend Bemerkung im Buch "Bankenterror" vgl. vorne S. 17 f.): 2.3.1. Zur "Ausführung" der Tat im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB gehört jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen. Die Schwelle, bei welcher ein Versuch anzunehmen ist und nicht mehr blossere Vorberbeitungshandlungen vorliegen, darf der eigentlichen Tatbegehung zeitlich nicht zu weit vorausgehen. Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung erfordert ein sowohl in räumlich/örtlicher als auch in zeitlicher Hinsicht tatnahes Handeln. Der Beginn des Versuchs lässt sich nur über eine Kombination objektiver und subjektiver Gesichtspunkte bestimmen. Denn die Frage, ob eine Handlung den Versuch einer strafbaren Handlung darstellt, lässt sich allein aufgrund ihres äusseren Erscheinungsbildes vielfach nicht entscheiden, sondern setzt die Kenntnis darüber voraus, wie der Täter vorgehen wollte. Die Einbeziehung der Vorstellung des Täters von der Tat ist für die Bestimmung des Versuchs genauso unabdingbar wie die Berücksichtigung objektiver Kriterien für die Entscheidung der Frage, mit welcher Tätigkeit der Täter nach seinem Tatplan bereits zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt (BGE 131 IV 100 ff., 104, m.w.H.). 2.3.2. Mit dem Versand des anklagegegenständlichen Schreibens an den damaligen deutschen Finanzminister D hat der Beschuldigte die Schwelle noch

- 102 - nicht überschritten bzw. den letzten entscheidenden Schritt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, noch nicht getan (insofern ist der Auffassung der Verteidigung zuzustimmen [HD 124 S. 31 ff.]). Entsprechend ist nicht auf versuchte Tatbegehung zu erkennen, sondern es handelte sich um eine – in casu straflose – Vorbereitungshandlung. Von einem Versuch könnte allenfalls dann die Rede sein, wenn der Beschuldigte die Daten, die er D in Aussicht stellte, bereits aufbereitet hätte, die Daten der deutschen Kunden der A schon auf einer CD oder einem anderen Datenträger gebündelt gewesen wären. Die Anklage behauptet allerdings nicht, dass dies schon der Fall gewesen sei. Ein in räumlich/örtlicher wie auch in zeitlicher Hinsicht tatnahes Handeln des Beschuldigten ist nicht auszumachen. Zu einer Verletzung des Bankgeheimnisses wäre es allenfalls gekommen, wenn Finanzminister D auf das Schreiben reagiert hätte und wenn diese Reaktion dem Beschuldigten genehm gewesen wäre. Zu einer solchen Reaktion kam es aber nicht. Indem die Staatsanwaltschaft vorliegend dennoch von versuchter Verletzung des Bankgeheimnisses spricht, setzt sie die Schwelle deutlich zu früh an (entgegen der replicando von der Staatsanwaltschaft zum Ausdruck gebrachten Auffassung [Prot. S. 28] geht es bei der sog. Schwellentheorie nicht um die vertikale Ausdehnung der "Schwelle", sondern um deren Lokalisation auf der Zeitachse). 2.4. Der Beschuldigte ist vom Vorwurf

der mehrfachen versuchten Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 BankG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB freizusprechen. C. Urkundenfälschung betreffend E 2007 I.1. Die Staatsanwaltschaft qualifizierte den entsprechenden Anklagevorwurf als Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB (HD 28 S. 31). 1.2. Die Verteidigung beantragte wiederum einen Freispruch des Beschuldigten (HD 124 S. 42 ff., 49). 2.1. Der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB macht sich schuldig, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten

- 103 - zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines anderen zur Herstellung einer unechten Urkunde benutzt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht. 2.2. Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist zur vorliegend relevanten Variante des Gebrauchs einer gefälschten Urkunde Folgendes festzuhalten: Tatobjekt von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB sind unechte und unwahre Urkunden im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Somit muss sich das tatbestandsmässige Verhalten auf eine Urkunde im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB beziehen. Gemäss dieser Bestimmung sind Urkunden Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Als Urkunden kommen ausschliesslich Aufzeichnungen menschlicher Gedankenäusserungen (sog. Erklärungen), welche an Dritte gerichtet sind, in Betracht. Massgebend für den Urkundencharakter einer Aufzeichnung ist indessen nicht, wie sie hergestellt worden ist, sondern lediglich, ob sie einem bestimmten Urheber als Ergebnis einer Gedankenäusserung zugerechnet werden kann. Um Urkundenqualität zu haben, muss die Aufzeichnung beweisenerheblich, d.h. zum Beweis von rechtserheblichen Tatsachen bestimmt und geeignet, sein (vgl. Donatsch/Wohlers, Strafrecht IV, 4. Aufl., Zürich 2011, S. 141 ff., m.w.H.). Eine Urkunde ist unecht, wenn deren wirklicher Urheber nicht mit dem aus ihr ersichtlichen Aussteller übereinstimmt bzw. wenn sie den Anschein erweckt, sie rühre von einem anderen als ihrem tatsächlichen Urheber her. Wirklicher Aussteller einer Urkunde ist derjenige, dem sie im Rechtsverkehr als von ihm autorisierte Erklärung zugerechnet wird. Dies ist gemäss der insoweit vorherrschenden sogenannten "Geistigkeitstheorie" derjenige, auf dessen Willen die Urkunde nach Existenz und Inhalt zurückgeht (BGE 137 IV 167 ff., 169, m.w.H.; auf echte, aber inhaltlich unrichtige, d.h. unwahre, Urkunden muss an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden). Der Gebrauch einer solchen Urkunde setzt ihre Verwendung gegenüber einem Dritten voraus. Diese Tathandlung ist vollendet, sobald die Urkunde dem Dritten zugänglich gemacht wird, etwa durch das Vorzeigen oder den Versand an den Empfänger (Weder, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder,

- 104 - Kommentar zum StGB, 19. Aufl., Zürich 2013, N 36 ff. zu Art. 251). Für die Erfüllung des subjektiven Tatbestands von Art. 251 Ziff. 1 StGB wird zunächst der (Eventual-)Vorsatz der Verwirklichung sämtlicher objektiven Tatbestandsmerkmale vorausgesetzt. Als subjektives Unrechtselement erfordert Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 StGB eine besondere Absicht, wobei Eventualabsicht genügt; der Täter muss, und zwar gerade durch den täuschenden Gebrauch der Urkunde, beabsichtigen, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder diese Möglichkeit zumindest in Kauf nehmen. Dies setzt voraus, dass der Täter in Täuschungsabsicht handelt und die Urkunde im Rechtsverkehr als echt bzw.

als wahr verwenden will, um den Adressaten zu einem rechtserheblichen Verhalten zu veranlassen. Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands ist indessen nicht erforderlich, dass die beabsichtigte Täuschung auch gelingt (vgl. Donatsch/Wohlers, Strafrecht IV, 4. Aufl., Zürich 2011, S. 157 ff., m.w.H.). 3. Beim angeblich von O namens der Bank A verfassten Schreiben an E handelt es sich um eine Fälschung, da es entgegen dem dadurch erweckten Anschein nicht von diesem Bank-Mitarbeiter stammte. Der tatsächliche Aussteller des 'E-Briefes' ist für die Belange des vorliegenden Verfahrens ohne Relevanz (nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte am

### **E. 4.3**

Auch wenn der Beschuldigte den Vorwurf im Vorverfahren wie erwähnt von sich wies, steht ausser Frage, dass er es war, der die pdf-Datei mit diesem Schreiben bei WikiLeaks hochgeladen hatte, und zwar an einem nicht näher bestimmbaren Datum kurz vor dem 26. November 2007:

- 90 -

#### **E. 4.3.1**

Zum einen passt der Anklagevorwurf zu den vom Beschuldigten nur wenige Wochen später manifestierten Verhaltensbereitschaften, als er Bankdaten in Bezug auf Kunden der Bank A in Zürich bei WikiLeaks hochzuladen begann.

#### **E. 4.3.2**

Zum andern wurde der zentrale Passus des fraglichen Schreibens (ab "Hold Mail" bis und mit "Regards") im beim Beschuldigten sichergestellten Datenbestand gefunden, und zwar im exakt gleichen Wortlaut und zudem mehrfach (ÜB Ordner 5 act. 104047 ff.). Das ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil die Dateien letztmals geändert wurden, bevor die Publikation bei WikiLeaks erfolgt war. Es ist also ausgeschlossen, dass der Beschuldigte deshalb über die Datei verfügte, weil er sie bei WikiLeaks heruntergeladen hätte (wobei er dieses Argument hinsichtlich des E-Briefes und damit im Unterschied zu den Bankdaten 2008 [vgl. vorne S. 69, 77, 79] gar nicht ins Feld führte). 4.3.3.a) Sodann ist zu erwähnen, dass das Forensische Institut Zürich gestützt auf seine Untersuchungen im Bericht vom 5. August 2011 feststellte, dass nicht nur die Unterschrift von O, sondern auch der Briefkopf ("A"), die Unterschriftsangaben ("Bank A & Co. AG" sowie "O") und die beiden Fusszeilen ("BANK A & CO. AG" sowie "Bahnhofstrasse 36, Postfach, CH-8010 Zürich, Telefon +41 (0) 58 888 1111, Telefax +41 (0) 58 888 1122, www.juliusbaer.com") des auf WikiLeaks publizierten 'E-Briefes' mit Hilfe eines Bildbearbeitungsprogramms durch horizontales und vertikales Strecken zur Deckungsgleichheit mit den entsprechenden Angaben auf einem anderen Dokument gebracht werden konnten, und zwar der vom 6. Juni 2006 datierenden und u.a. von O unterzeichneten Arbeitsbestätigung der Bank A für niemand Geringeren als den Beschuldigten. Da niemand in der Lage sei, zweimal exakt gleich zu unterschreiben, handle es bei der Unterschrift auf dem 'E-Brief' um eine Reproduktion (Kopie oder Scann) der Unterschrift auf der Arbeitsbestätigung. Dasselbe gelte für die übrigen Teile, hinsichtlich derer Deckungsgleichheit festgestellt worden sei (ÜB Ordner 5 act. 104037 ff.). b) Diese Schlussfolgerung ist nachvollziehbar. Im visuellen Vergleich ist in der Tat kein Unterschied zwischen der Unterschrift auf dem 'E-Brief' (ÜB Ordner 5 act. 104001) und derjenigen auf der Arbeitsbestätigung (ÜB Ordner 5 act.

- 91 - 104046) auszumachen. Zudem wurde das Fazit auch mittels Bildanhangs (ÜB Ordner 5 act. 104041) veranschaulicht und dokumentiert. c) Dabei wird nicht verkannt, dass die Schlussfolgerung einem Kurzbericht und nicht einem Gutachten entstammt (ÜB Ordner 5 act. 104037). Dieser Umstand schmälert zwar den Beweiswert (im Vergleich mit einem formellen Gutachten im Sinne von Art. 184 ff. StPO), steht der Verwertbarkeit des Berichtes aber nicht grundsätzlich entgegen (Art. 195 Abs. 1 StPO), zumal dem Beschuldigten diesbezüglich das rechtliche Gehör gewährt wurde (VA Ordner 6 act. 513206). d) Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Unterschrift von O, welche unter den gefälschten 'E-Brief' gesetzt wurde, nicht irgendeinem Dokument entnommen wurde, sondern wie erwähnt der für den Beschuldigten am 6. Juni 2006 ausgestellten Arbeitsbestätigung der Bank A, die im Rahmen der Hausdurchsuchung vom 19. Januar 2011 auch im Original bei ihm sichergestellt werden konnte (VA Ordner 4 act. 506225 i.V.m. ÜB Ordner 5 act. 104046). e) Der Bericht des Forensischen Instituts Zürich vom 5. August 2011 ist somit als gewichtiges Indiz dafür zu werten, dass es der Beschuldigte war, der den 'E-Brief' als pdf-Datei bei WikiLeaks hochgeladen hat.

#### **E. 4.3.4**

Der Beschuldigte verfügte über alle Ingredienzien (Schreiben der Bank A mit Unterschrift von O, Wortlaut des 'E-Briefes'), um die Datei bei WikiLeaks hochzuladen. Aber damit nicht genug: Am 23. November 2007 wurde der gesamte 'E-Brief' als Mail-Anhang auf eine vom Beschuldigten verwendete E-Mail-Adresse (raelmer@bluewin.ch) geschickt (ÜB Ordner 5 act. 104056 ff.; zur Verwendung dieser Adresse durch den Beschuldigten vgl. z.B. ÜB Ordner 5 act. 104073 ff., act. 104111 f.). Nur wenige Tage vor der Publikation des 'E-Briefes' bei WikiLeaks standen dem Beschuldigten somit nicht nur die erwähnten Einzelteile zur Verfügung, sondern er hatte das gesamte Dokument. Da der Absender der E-Mail (SBODigitalSender@Wbank.com [ÜB Ordner 5 act. 104056 ff.]) bei der damaligen Arbeitgeberin des Beschuldigten (W Bank) anzusiedeln ist, spricht alles dafür (vgl. die weiteren von diesem Absender an die besagte Bluewin-Adresse verschickten Dokumente [vgl. ÜB Ordner 5 act. 104066 ff.]) und nichts dagegen,

- 92 - dass es der Beschuldigte höchstpersönlich war, der sich die Datei vom Büro aus auf seine private Mailadresse schickte. Es gibt nicht den mindesten Hinweis dafür, dass auch eine Drittperson über das Dokument verfügt hätte.

#### **E. 4.3.5**

Schliesslich spricht auch die Motivlage für die Berechtigung des Anklagevorwurfs: Es liegt auf der Hand, dass der 'E-Brief' der Reputation der Bank A nicht eben zuträglich ist und dass es mit der Veröffentlichung dieses Machwerks darum ging, der Bank Schaden zuzufügen (die am 10. Dezember 2014 erstmals geäusserte Behauptung, er habe mit diesem Schreiben WikiLeaks testen wollen [HD 103 S. 9], ist als nachgeschobene Schutzbehauptung einzustufen, ist doch nicht ansatzweise einzusehen, weshalb er sich hätte die Mühe machen sollen, ein Schreiben zu fälschen, wenn es ihm nur um einen Test für die Funktionsweise der WikiLeaks-Homepage gegangen sein soll). Auch dies deutet klar auf die Täterschaft des Beschuldigten hin. Nach Beendigung seiner Tätigkeit für Gesellschaften der A-Gruppe eskalierte die vormals arbeitsrechtliche Streitigkeit zu einer beidseits mit harten Bandagen geführten Auseinandersetzung, in welcher sich der Beschuldigte in der Wahl der Mittel kaum Zurückhaltung auferlegte.

#### **E. 4.4**

Würdigt man alle vorerwähnten Beweisergebnisse in ihrer Gesamtheit, so ergibt sich mit aller erdenklichen Klarheit, dass es einzig und allein der Beschuldigte war, der den 'E-Brief' bei WikiLeaks hochgeladen hatte. Dritttäterschaft ist ausgeschlossen. 5. Entsprechend ist der rechtlich relevante Anklagesachverhalt betreffend "E 2007" rechtsgenügend nachgewiesen. 2. Rechtliche Würdigung A. Bankgeheimnisverletzungen betreffend WikiLeaks 2008 1.1. Die Staatsanwaltschaft qualifizierte den entsprechenden Anklagevorwurf als mehrfache Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 und 4 aBankG (HD 28 S. 28 i.V.m. Prot. S. 11, 13).

- 93 - 1.2. Die Verteidigung stellte den Antrag, das diesbezügliche Verfahren sei wegen Verjährung einzustellen, eventualiter sei der Beschuldigte freizusprechen (HD 124 S. 28, 49). 2.1.1. Der Straftatbestand der Bankgeheimnisverletzung hatte nach Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches am 1. Januar 2007 bis Ende 2008 folgenden Wortlaut (Art. 47 aBankG i.V.m. Art. 333 Abs. 2 lit. b StGB; Wiprächtiger, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, N 27 zu Art. 333): 1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Untersuchungs- oder Sanierungsbeauftragter der Bankenkommision, als Organ oder Angestellter einer anerkannten Revisionsstelle anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat, wer zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft. 2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30'000 Franken. 3. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar. 4. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde. 2.1.2. Diese Bestimmung wurde gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 revidiert, wobei die Revision per 1. Januar 2009 in Kraft trat (AS 2008 5207). Seither lautet Art. 47 BankG wie folgt: 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat; b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250'000 Franken bestraft. 3 Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze. 4 Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar. 5 Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde. 6 Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches kommen zur Anwendung.

- 94 - 2.1.3.a) Die Bankgeheimnisverletzungen betreffend WikiLeaks 2008 ereigneten sich vor Inkrafttreten der besagten Revision. Da das BankG keine Vorschriften über den zeitlich strafrechtlichen Geltungsbereich enthält, ist Art. 2 StGB anwendbar (Art. 333 Abs. 1 StGB). b) Hat ein Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn

es für ihn das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Mit Blick auf die Strafdrohung, welche bei der erwähnten Revision deutlich verschärft wurde, liegt es auf der Hand, dass Art. 47 des Bankengesetzes in seiner bis Ende 2008 gültigen Fassung für den Beschuldigten milder ist. Entsprechend beurteilen sich seine Verhaltensweisen nach Massgabe von Art. 47 aBankG. Insofern ist die von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift vorgenommene rechtliche Würdigung somit zu korrigieren (den Parteien wurde im Rahmen der Hauptverhandlung vom

#### **E. 4.5**

Langer Rede kurzer Sinn: Der Beschuldigte war vom 1. September 1999 bis 31. August 2002 Angestellter der Bank A und als solcher verpflichtet, das Bankkundengeheimnis gemäss Schweizer Recht zu wahren, und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dass er daneben noch einen Arbeits-

- 44 - vertrag nach ausländischem Recht hatte und auch im Ausland für eine Konzerngesellschaft tätig war, ändert an dieser Verpflichtung nichts. 5.1.1. Im Folgenden ist zunächst zu prüfen, ob die in der Anklageschrift vom 30. Juni 2014 erwähnten Veröffentlichungen von WikiLeaks Bankgeheimnisse betreffend Kunden der Bank A mit Sitz in Zürich enthalten. 5.1.2. Ohne der rechtlichen Würdigung vorgreifen zu wollen (vgl. dazu hinten S. 96 ff.), erscheint es sinnvoll, an dieser Stelle kurz darzulegen, wer und was durch das Schweizer Bankgeheimnis geschützt wird: Jeder Kunde einer Schweizer Bank ist geschützt, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt. Ohne Belang ist, ob der Kunde Schweizer Bürger bzw. hierzulande domiziliert ist. Geschützt ist aber nicht nur der Kunde, sondern auch jeder Dritte, der im Rahmen der Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank in Erscheinung tritt (Michlig, a.a.O., S. 1058; Stratenwerth, in: Watter/Vogt/Bauer/Winzeler [Hrsg.], Basler Kommentar Bankengesetz, 2. Aufl., Basel 2013, N 13 zu Art. 47). Angesichts dieses sehr weiten Schutzbereichs des Bankgeheimnisses steht ausser Frage, dass sich dieses entgegen der Auffassung des Beschuldigten (VA Ordner 6 act. 512410) auch auf ausländische Trusts (vgl. dazu vorne S. 40 f.) erstreckt. Dem Beschuldigten ist insofern beizupflichten, als der Trust gemäss den Landesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08) nicht der Vertragspartner der Bank sein kann. Das ist vielmehr der Trustee, der als natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaft identifiziert werden muss und der seine Berechtigung, für den Trust bei der Bank eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen, schriftlich bestätigen muss (Schweizerische Bankiervereinigung, Kommentar zur Vereinbarung über die Landesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08) vom 7. April 2008, S. 17 [Internetrecherche]). Das bedeutet aber nicht, dass der Trust, der eine Geschäftsbeziehung zu einer Schweizer Bank unterhält, nicht dem Schutz des Bankgeheimnisses untersteht. Bei den geschützten Informationen muss es sich um ein Geheimnis handeln, mithin um Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind (den sog. Geheimnisträgern) und an deren Geheimhaltung derjenige, den die Tatsachen betreffen (sog. Geheimnis-herr), ein schutzwürdiges Interesse hat und dieses auch ausdrücklich oder still-

- 45 - schweigend bekundet (sog. Geheimhaltungswille; zum Geheimnisbegriff im Allgemeinen vgl. z.B. Donatsch/Wohlens, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 4. Aufl., Zürich 2011, S. 551, m.w.H.). In der Regel gilt das für alle geschäftlichen Beziehungen zwischen einem Kunden und seiner Bank, auch für die Existenz dieser Beziehung als solche (Stratenwerth, a.a.O., N 13 zu Art. 47; noch weitergehend Michlig,

a.a.O., S. 1059, der auch persönliche Belange des Bankkunden als geschützt bezeichnet, sofern sie bankrelevant sind). 5.2. Im Lichte des vorstehend Gesagten ist zu prüfen, ob die im Jahre 2008 von WikiLeaks publizierten Daten einen Inhalt aufweisen, der dem schweizerischen Bankgeheimnis untersteht. Dabei ist der Systematik der Anklageschrift gemäss Ziff. 5 - 9 des ersten Teils des Sachverhalts zu folgen. Es erscheint nicht zuletzt aus prozessökonomischen Gründen sachgerecht, die Prüfung auf einzelne in der Anklage behauptete Bankgeheimnisse zu beschränken, da es für die rechtliche Beurteilung des dem Beschuldigten vorgeworfenen Verhaltens keine Rolle spielt, ob auch die übrigen in der Anklage erwähnten Tatsachen unter den Geheimnisbegriff zu subsumieren sind (ob 10 oder 50 dem Bankgeheimnis unterstehende Tatsachen offenbart werden, ist weder mit Blick auf die rechtliche Würdigung noch für die Bemessung der verschuldensangemessenen Sanktion von Relevanz). 5.3. Zunächst ist allerdings auf die vom Beschuldigten in seinen Depositionen geäusserten Vorbehalte und Relativierungen hinsichtlich der von WikiLeaks publizierten Daten einzugehen (zu den Vorbehalten im Zusammenhang mit seiner Datenlieferung vgl. hinten S. 62 ff.): 5.3.1.a) Zum einen machte er geltend, dass es sich bei den Daten nur um "Cayman-Daten" handle (z.B. VA Ordner 5 act. 508204; in diesem Sinne auch in HD 124 S. 18) bzw. der Vorwurf der Bankgeheimnisverletzung müsse präzisiert werden, nämlich ob es um das Schweizer Bankgeheimnis oder dasjenige eines anderen Landes gehe (VA Ordner 5 act. 510104). b) Wie noch darzulegen sein wird, ist der Einwand zu einem kleinen Teil berechtigt (vgl. hinten S. 56), geht aber im Wesentlichen an der Sache vorbei. Für

- 46 - das vorliegende Verfahren sind nämlich a priori nur solche Daten wesentlich, die sich auf die Geschäftsbeziehung eines Bankkunden zu einer Schweizer Bank beziehen. Wo diese Daten erhältlich gemacht wurden, spielt keine Rolle. Werden solche Daten Unberufenen zugänglich gemacht, wird das Schweizer Bankgeheimnis verletzt, ohne dass es darauf ankäme, ob auch das konkrete ausländische Recht die Daten schützt oder nicht. Der Hinweis, es seien "Cayman-Daten", ist also insoweit unbehelflich, als die entsprechenden Daten dem Schweizer Bankgeheimnis unterstehen (ein 'Fondue' bleibt auch dann ein Schweizer Gericht und wird nicht zur karibischen Spezialität, wenn es auf Grand Cayman gegessen wird, und zwar selbst dann, wenn Käse und Brot dort erworben wurden). Soweit die Daten dem Schweizer Bankgeheimnis unterstehen, besteht keine Veranlassung, den Begriff 'Bankgeheimnis' weiter zu präzisieren. 5.3.2.a) Zum andern zweifelte der Beschuldigte die Echtheit der von WikiLeaks veröffentlichten Daten an. Einerseits vertrat er den Standpunkt, dass eine eindeutige Kundenidentifikation anhand von Passkopie und Originalverträgen zu erfolgen habe (VA Ordner 6 act. 512003) bzw. müsse die A Bank das Vorliegen der Kundenbeziehung bestätigen (z.B. VA Ordner 6 act. 512209 f.; in diesem Sinne auch in VA Ordner 7 act. 515607); andererseits gebe es im Offshore-Geschäft die Praxis, Phantomkunden oder Pseudonyme zu verwenden, um den Namen der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten zu verschleiern (VA Ordner 6 act. 512003); schliesslich führte er sinngemäss noch ins Feld, dass es sich bei den publizierten Daten möglicherweise um Testdaten handle, welche für die mit der Entwicklung eines massgeschneiderten Softwarepakets beauftragten Programmierer aufbereitet worden seien und die auf die DVD "B Daten 31.12.02" gelangt seien (VA Ordner 6 act. 512208 f.; in diesem Sinne auch VA Ordner 6 act. 512605, act. 512610). b) Aus den folgenden Gründen vermag der Beschuldigte mit diesen Vorbringen weder zu überzeugen noch etwas zu seinen Gunsten abzuleiten: aa) Entgegen der Auffassung des Beschuldigten kann eine Verletzung des Bankgeheimnisses auch mit anderen Mitteln als mit der Veröffentlichung der Kon-

toeröffnungsunterlagen begangen werden. Es liegt auf der Hand, dass z.B. auch

- 47 - einem Brief, einer Rechnung oder einem Memorandum entnommen werden kann, dass die Person X bei der Bank Y eine Kontobeziehung unterhält, vorausgesetzt natürlich, dass das entsprechende Schriftstück diese Information enthält. bb) Davon abgesehen hat die Bank A in Bezug auf eine Vielzahl von Bank- kundenbeziehungen, welche gemäss Anklageschrift vom 30. Juni 2014 von Ver- letzungen des Bankgeheimnisses betroffen sein sollen, entgegen der Auffassung der Verteidigung (HD 124 S. 19 ff.) ausdrücklich bestätigt, dass diese effektiv be- stehen bzw. bestanden (vgl. BA Ordner 2 act. 5/12, act. 5/17 je i.V.m. BA Ordner 1 act. 2/3 und act. 2/16 [Einvernahmen von O als Auskunftsperson]). Dass diese Bestätigungen im Parallelverfahren (STA WU B-3/2008/279) ab- gegeben wurden, steht deren Verwertbarkeit im vorliegenden Verfahren nicht ent- gegen (die Verteidigung behauptet zu Recht nichts Gegenteiliges): Zum einen wurden die entsprechenden Akten während der dem vorliegenden Verfahren vo- rausgegangenen Untersuchung formell beigezogen (VA Ordner 7 act. 515218), zum andern wurde dem Beschuldigten, der den vorerwähnten Einvernahmen in Begleitung seiner Verteidigung beigewohnt hatte, mehrmals Gelegenheit gege- ben, dazu Stellung zu nehmen; dass er davon keinen Gebrauch machen wollte, ist ihm unbenommen, ändert aber nichts daran, dass sein rechtliches Gehör ge- währt wurde (VA Ordner 7 act. 515218 ff.; vgl. HD 103 S. 15; die Bestätigungen werden im Folgenden konkret namhaft gemacht, soweit sie für die Belange des vorliegenden Verfahrens relevant sind). Nur der Vollständigkeit halber sei er- wähnt, dass die Bank A kaum Veranlassung gehabt hätte, gegen die Publikatio- nen auf WikiLeaks in Kalifornien den Rechtsweg zu beschreiten (vgl. z.B. VA Ordner 5 act. 509304 [Beschuldigter]; vgl. auch die von C im Rahmen der Pres- sekonferenz vom 17. Januar 2011 in London gemachten Angaben [VA Ordner 5 act. 508623]), wenn die Daten fiktiv gewesen wären. cc) Schliesslich ist das Vorbringen betreffend Testversion aus mehreren Gründen nicht glaubhaft, sondern als blosser Schutzbehauptung einzustufen: Zum einen erweist es sich insofern als widersprüchlich, als es seitens des Beschuldig- ten erstmals am 10. Juni 2011 geäussert wurde, derweil er vorher in mehreren Einvernahmen kein Wort darüber verloren hatte. Das Vorbringen erscheint nach-

- 48 - geschoben. Zum andern ist es auch deshalb widersprüchlich, weil es sich nicht mit seinen Aussagen, wie er in den Besitz der fraglichen Daten gekommen sei (vgl. dazu hinten S. 61 f.), in Einklang bringen lässt (ein täglicher Backup von Ge- schäftsdaten macht Sinn, ein täglicher Backup von Testdaten dagegen nicht; ebenso wenig vermag einzuleuchten, weshalb Testdaten auf einem Laptop gesi- chert und vor einem herannahenden Wirbelsturm in Sicherheit gebracht werden müssen). Sodann wird die Sachdarstellung insofern widerlegt, als die Bank A das Vorhandensein einer Kundenbeziehung ausdrücklich bestätigte (vgl. vorne S. 49). Weiter erweist sich das Vorbringen als per se nicht plausibel. Für eine Testversion braucht es nicht Hunderte von Daten, dafür reichen eine Handvoll. In diesem Zu- sammenhang fällt auch auf, dass der Beschuldigte selber einräumte, dass die Geschäftsvorgänge als solche echt seien, mithin aus dem operativen Bereich stammten, die Mitarbeitenden auf Cayman hätten wohl einfach Namen und Ad- ressen abgeändert (VA Ordner 6 act. 512210). Diese 'Erklärung' vermag nicht an- satzweise zu überzeugen, zumal wiederum die Bestätigung durch die Bank zeigt, dass es sich um eine plumpe Ausrede handelt. Zu guter Letzt soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Behauptung, es handle sich um blosser Testdaten, kaum stärker mit vom Beschuldigten selber produzierten Schriftlichkeiten kontrastieren könnte: Weder sein Schreiben an die Spanische

Steuerverwaltung (u.a. betreffend 1f Investments Ltd. [vgl. dazu hinten S. 77]) vom 30. November 2004 (ÜB Ordner 6 act. 105133 f.), noch seine in englischer Sprache verfasste Bestätigung vom 16. Juli 2009, wonach alle Dokumente betreffend 1f Investments Ltd. echt seien (ÜB Ordner 6 act. 105188), noch seine 2008 verfasste Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (KA Ordner 1 act. 10039 ff., v.a. act. 10048), lassen auch nur im Entferntesten auf Testdaten schliessen. 5.3.3.a) Weiter machte der Beschuldigte verschiedentlich geltend, dass Trusts oder Limited-Gesellschaften missbräuchlich oder widerrechtlich verwendet worden seien bzw. dass es sich um Scheinkonstrukte handle (z.B. VA Ordner 6 act. 512602 ["shame Trust"], act. 513402 f.; VA Ordner 7 act. 515606, act. 516004; VA Ordner 8 act. 518005).

- 49 - b) Wie es sich damit verhält, kann vorliegend offengelassen werden. Es ist zwar hinlänglich bekannt, dass namentlich Trusts zum Zwecke der Steuerhinterziehung missbraucht wurden (und wohl auch immer noch werden). Daraus den Schluss zu ziehen, dass jeder Trust moralisch verwerflichen oder gar rechtswidrigen Zwecken dient, ist aber nicht statthaft (Gegenteiliges wird wohl auch der Beschuldigte, der jahrelang im "Trust-Business" tätig war [vgl. z.B. VA Ordner 6 act. 512602, act. 513006], nicht behaupten). Im Übrigen ist es mit Blick auf Art. 47 aBankG irrelevant, aus welchem Grund und zu welchem Zweck ein Trust errichtet wurde, da ein Trust auch dann vom Schweizer Bankgeheimnis geschützt wird, wenn der wirtschaftlich Berechtigte das Trustvermögen nicht deklariert hat (selbstverständlich unter Vorbehalt der Auskunftspflicht gegenüber Behörden, bei entsprechender staatsvertraglicher Grundlage auch solchen aus dem Ausland). 5.3.4. Mit Blick auf die im Vorverfahren verschiedentlich thematisierte Frage, ob die Entscheidungen betreffend Geschäfte der F Bank & Trust Company Ltd. oder der F Trust Company Ltd. auf Grand Cayman, in New York oder in Zürich gefällt wurden (vgl. z.B. VA Ordner 5 act. 509703 ff.; ähnlich auch in HD 124 S. 17 f.), ist schliesslich festzuhalten, dass dies für die Belange des vorliegenden Verfahrens in jeder Hinsicht irrelevant ist. Wesentlich ist einzig, ob der Beschuldigte Tatsachen, die dem Schweizer Bankgeheimnis unterstehen, offenbart hat oder nicht. 5.4. Unter "5. H 2008" behauptet die Staatsanwaltschaft, dass den von WikiLeaks veröffentlichten Dokumenten namentlich folgende Bankgeheimnisse entnommen werden könnten: 5.4.1. H habe ein Bankkonto bei der Bank A unterhalten (Rz. 29 (5) der Anklageschrift [HD 28 S. 11]). a) Die Behauptung trifft zu. Bei den Akten befindet sich ein vom 9. Februar 2011 datierender Printscreen der Website [www.mirror.wikileaks.info](http://www.mirror.wikileaks.info), die einen Link "Bank F – Old Leaks up to 2004" enthält (dieser Link ist unter "<http://mirror.wikileaks.info/leak/bank-julius-baer-old-leaks-upto-2004.html>" immer noch im Internet und weist den nachfolgend erwähnten Inhalt auf). Dieser wiederum

- 50 - führt zum Link "1g-H-H-Ns.zip – The H story", der wiederum mehrere Unterordner je mit zahlreichen Dateien enthält (ÜB Ordner 2 act. 101001 ff.). Darunter finden sich mehrere Dokumente, welche klar und unzweifelhaft (d.h. ohne dass Abkürzungen zu interpretieren wären) belegen, dass H ein Bankkonto bei der Bank A hatte (ÜB Ordner 2 act. 101036, act. 101054, act. 101055, act. 101056). Dass diese Kontobeziehung effektiv bestand, wurde auch seitens der Bank A explizit bestätigt (BA Ordner 2 act. 5/12 S. 106 i.V.m. BA Ordner 1 act. 2/3 S. 4 f.; BA Ordner 2 act. 5/17 S. 7 i.V.m. BA Ordner 1 act. 2/16 S. 2). b) Die Tatsache, dass eine natürliche Person ein Bankkonto bei einer Schweizer Bank, um eine solche handelt es sich bei der Bank A (vgl. vorne S. 15, 16), unterhielt, untersteht selbstredend dem Schweizer Bankgeheimnis. 5.4.2. Lapstrate Investments Ltd. habe ein

Bankkonto bei der Bank A unterhalten (Rz. 29 (1) der Anklageschrift [HD 28 S. 11]). a) Die Behauptung trifft zu. Im vorstehend erwähnten Printscreen der Website [www.mirror.wikileaks.info](http://www.mirror.wikileaks.info) finden sich diverse Dokumente, welche frei von jeglichem Interpretationsbedarf belegen, dass Lapstrate Investments Ltd. ein Bankkonto bei der Bank A hatte (z.B. ÜB Ordner 2 act. 101010 = act. 101107, act. 101108 f., act. 101135, act. 101172). Dass diese Kontobeziehung effektiv bestand, wurde auch seitens der Bank A explizit bestätigt (BA Ordner 2 act. 5/12 S. 116 i.V.m. BA Ordner 1 act. 2/3 S. 4 f.; BA Ordner 2 act. 5/17 S. 7 i.V.m. BA Ordner 1 act. 2/16 S. 2). b) Die Tatsache, dass eine juristische Person ein Bankkonto bei einer Schweizer Bank wie der Bank A unterhielt, untersteht selbstredend dem Schweizer Bankgeheimnis. Dass es sich um eine 'limited company' nach angelsächsischem Recht handelt, ändert daran nichts. 5.4.3. Masaya Ltd. sei Kundin der Bank A gewesen, und H sei auf ihren Konten direkt zeichnungsberechtigt gewesen (Rz. 29 (6) der Anklageschrift [HD 28 S. 11]).

- 51 - a) Die Behauptung trifft zu. Im vorstehend erwähnten Printscreen der Website [www.mirror.wikileaks.info](http://www.mirror.wikileaks.info) finden sich mehrere Belege dafür (ÜB Ordner 2 act. 101046, act. 101167, act. 101172, act. 101179). Dass diese Kontobeziehung effektiv bestand, wurde auch seitens der Bank A explizit bestätigt (BA Ordner 2 act. 5/12 S. 116 i.V.m. BA Ordner 1 act. 2/3 S. 4 f.; BA Ordner 2 act. 5/17 S. 7 i.V.m. BA Ordner 1 act. 2/16 S. 2). b) Die Tatsache, dass eine juristische Person ein Bankkonto bei einer Schweizer Bank wie der Bank A unterhielt, untersteht wie erwähnt auch dann dem Schweizer Bankgeheimnis, wenn es sich um eine 'limited company' nach englischem Recht handelt. 5.4.4. Ob den von WikiLeaks veröffentlichten Dokumenten noch weitere Bankgeheimnisse entnommen werden können (soweit überhaupt anklagegenügend behauptet), kann mangels rechtlicher Relevanz für die Beurteilung der Anklagevorwürfe offen gelassen werden. 5.5. Unter "6. I 2008" behauptet die Staatsanwaltschaft, dass den von WikiLeaks veröffentlichten Dokumenten namentlich folgende Bankgeheimnisse entnommen werden könnten: 5.5.1. Der Y Trust habe ein Bankkonto bei der Bank A unterhalten (Rz. 35 (2) der Anklageschrift [HD 28 S. 14]). a) Die Behauptung trifft zu. Bei den Akten befindet sich einerseits ein vom 24. April 2011 datierender Printscreen der Website [www.mirror.wikileaks.info](http://www.mirror.wikileaks.info), die einen Link "Bank F – Old Leaks up to 2004" enthält (dieser Link ist unter "<http://mirror.wikileaks.info/leak/bank-julius-baer-old-leaks-upto-2004.html>" immer noch im Internet und weist den nachfolgend erwähnten Inhalt auf). Dieser wiederum führt zum Link "1g-Z.zip – X Dr I", der wiederum mehrere Unterordner mit Dateien sowie auch einige Einzeldateien enthält (ÜB Ordner 3 act. 102001 ff.). Darunter finden sich mehrere Dokumente, welche klar belegen, dass der Y Trust ein Bankkonto bei der Bank A hatte (ÜB Ordner 3 act. 102061 ff.; act. 102114, act. 102116 [dass 1g Zürich bzw. 1gZ bzw. 1g-Z Bank A Zürich bedeutet, liegt auf der Hand;

- 52 - die vom Beschuldigten in VA Ordner 6 act. 512609 behauptete Abkürzung 1g-SUI kommt dagegen in den Akten nicht vor]; vgl. auch ÜB Ordner 10 act. 109020 aus dem Printscreen der Website [www.wikileaks.org](http://www.wikileaks.org)). Andererseits ist auch ein undatiertes Printscreen der Website [www.wikileaks.org](http://www.wikileaks.org) aktenkundig, die eine Kategorie "Bank F" aufweist, die wiederum zum Link "1G - I Steuerbetrug Cayman Vaduz Zuerich" führt (dieser Link ist unter "[http://www.wikileaks.org/wiki/1G\\_-\\_I\\_Steuerbetrug\\_Cayman\\_Vaduz\\_Zuerich](http://www.wikileaks.org/wiki/1G_-_I_Steuerbetrug_Cayman_Vaduz_Zuerich)" immer noch im Internet und weist den nachfolgend erwähnten Inhalt auf). Dort sind dieselben vorerwähnten Unterordner und Dateien zu finden (vgl. ÜB Ordner 10 act. 109010) wie auf [www.mirror.wikileaks.info](http://www.mirror.wikileaks.info) (ÜB

Ordner 3 act. 102113), mithin ebenfalls der Beweis für ein Bankkonto des Y Trusts bei der Bank A (ÜB Ordner 10 act. 109020 f.). Dass diese Kontobeziehung effektiv bestand, wurde auch seitens der Bank A explizit bestätigt (BA Ordner 2 act. 5/17 S. 3 i.V.m. BA Ordner 1 act. 2/16 S. 2). b) Die Tatsache, dass ein Trust ein Bankkonto bei einer Schweizer Bank wie der Bank A unterhielt, untersteht dem Schweizer Bankgeheimnis. 5.5.2. Der X Trust habe ein Bankkonto bei der Bank A unterhalten (Rz. 35 (5) der Anklageschrift [HD 28 S. 14]) a) Die Behauptung trifft zu. Im vorstehend erwähnten Printscreen der Website www.mirror.wikileaks.info finden sich mehrere eindeutige Belege dafür (ÜB Ordner 3 act. 102138, act. 102140 f. i.V.m. act. 102065 f.; vgl. auch ÜB Ordner 10 act. 109028, act. 109031 aus dem Printscreen der Website www.wikileaks.org). Dass diese Kontobeziehung effektiv bestand, wurde auch seitens der Bank A explizit bestätigt (BA Ordner 2 act. 5/17 S. 3 i.V.m. BA Ordner 1 act. 2/16 S. 2). b) Diese Tatsache untersteht dem Schweizer Bankgeheimnis. 5.5.3. 1b Ltd. sei Kundin der Bank A gewesen (Rz. 39 (1) der Anklageschrift [HD 28 S. 15]). a) Die Behauptung trifft zu. Im vorstehend erwähnten Printscreen der Website www.mirror.wikileaks.info findet sich eine Tabelle mit der Überschrift 'JBTC An-

- 53 - nual Administrative Services Report 1996/1997' (mit dem Dateinamen AS-SETMNT.XLSADMIN SERV RPT), der unzweideutig zu entnehmen ist, dass die Vermögenswerte der 1b Ltd. bei der Bank A lokalisiert waren (ÜB Ordner 3 act. 102010; vgl. auch dasselbe Dokument in ÜB Ordner 10 act. 109041 aus dem Printscreen der Website www.wikileaks.org; zur Abkürzung 1GZ vgl. vorne S. 54). Dass diese Kontobeziehung effektiv bestand, wurde auch seitens der Bank A explizit bestätigt (BA Ordner 2 act. 5/12 S. 46 i.V.m. BA Ordner 1 act. 2/3 S. 4 f.; BA Ordner 2 act. 5/17 S. 3 i.V.m. BA Ordner 1 act. 2/16 S. 2). b) Diese Tatsache untersteht dem Schweizer Bankgeheimnis. 5.5.4. Ob den von WikiLeaks veröffentlichten Dokumenten noch weitere Bankgeheimnisse entnommen werden können (soweit überhaupt anklagegenügend behauptet), kann mangels rechtlicher Relevanz für die Beurteilung der Anklagevorwürfe offen gelassen werden. 5.6. Unter "7. K 2008" behauptet die Staatsanwaltschaft, dass den von WikiLeaks veröffentlichten Dokumenten namentlich folgende Bankgeheimnisse entnommen werden könnten: 5.6.1. K sei Kunde der Bank A gewesen, er habe mit Hilfe der Anwaltskanzlei Bär & Karrer bei der F Trust Company Ltd. den 1c Trust ins Leben rufen lassen, der die Aktien der 1d International Inc. gehalten habe, in der letztlich das Geld gelegen habe (Rz. 47 der Anklageschrift [HD 28 S. 17]). 5.6.2. Nur die erste Behauptung – K sei Kunde der Bank A gewesen – erweist sich mit Blick auf das Schweizer Bankgeheimnis überhaupt als relevant. Weder betreffend den 1c Trust noch hinsichtlich der 1d International Inc. ist dagegen ein Bezug zu einer Schweizer Bank ersichtlich (nur, aber immerhin insofern ist der Einwand des Beschuldigten, bei den publizierten Daten handle es sich um "Cayman-Daten" [vgl. vorne S. 47 f.], berechtigt). Namentlich wird im Anklagesachverhalt – und einzig darauf kommt es an – gar nicht behauptet, dass die Bank A mit der Gründung des 1c Trusts etwas zu tun gehabt habe. Ebenso wenig steht im Anklagesachverhalt, der für das Gericht bekanntlich bindend ist (Art. 350 Abs.

- 54 - 1 StPO), dass der 1c Trust oder die 1d International Inc. in einer Geschäftsbeziehung mit der Bank A oder einer anderen Schweizer Bank gestanden hätten. Diesbezüglich enthalten die Veröffentlichungen von WikiLeaks (ÜB Ordner 4 act. 103001 ff.) somit keine Tatsachen, welche dem Schweizer Bankgeheimnis unterstehen würden. 5.6.3. Mit Blick auf Art. 47 aBankG (vgl. dazu hinten S. 96 ff.) relevant ist demgegenüber die Behauptung, K

sei Kunde der Bank A gewesen. Diesbezüglich bleibt die Staatsanwaltschaft aber den Beweis schuldig. In diesem Zusammenhang sind zwei Screenshots von WikiLeaks-Publikationen aktenkundig, nämlich derjenige der Website [www.mirror.wikileaks.info](http://www.mirror.wikileaks.info), die einen Link "Bank F – Old Leaks up to 2004" enthält, der wiederum zum Link "1g-1c.zip – 1C Dr K" führt (VA Ordner 5 act. 508646 ff.; dieser Link ist unter "<http://mirror.wikileaks.info/leak/bank-julius-baer-old-leaks-upto-2004.html>" immer noch im Internet und weist den nachfolgend erwähnten Inhalt auf), und derjenige der Website [www.wikileaks.org](http://www.wikileaks.org), die eine Kategorie "Bank F" aufweist, die wiederum zum Link "1G - 1c Trust - Pan OX International" führt (ÜB Ordner 4 act. 103001 ff. (dieser Link ist unter "[http://www.wikileaks.org/wiki/1G\\_-\\_1c\\_Trust\\_-\\_Pan\\_OX\\_International](http://www.wikileaks.org/wiki/1G_-_1c_Trust_-_Pan_OX_International)" immer noch im Internet und weist den nachfolgend erwähnten Inhalt auf). Beide Pfade führen – soweit ersichtlich – zu denselben Dateien, die wohl eine Person namens K erwähnen, aber in keiner Weise beweisen, dass diese Person namens K auch in einer geschäftlichen Beziehung zur Bank A oder einer anderen Schweizer Bank stand. Es wird zwar verschiedentlich mit dem Ausdruck 'client' auf K Bezug genommen, doch ist dem Kontext nicht zu entnehmen, dass er Kunde der Bank A war, kann sich diese Bezeichnung doch ebenso gut auf eine Kundenbeziehung zu F Trust Company (Cayman) Ltd. oder eine andere Gesellschaft der A-Gruppe bezogen haben (vgl. VA Ordner 5 act. 508654 f. = ÜB Ordner 4 act. 103013 f.). Insbesondere sucht man in den veröffentlichten Dokumenten vergeblich nach einer Konto-Nr. der Bank A, welche K zugehörig wäre. Es gibt wohl vage Hinweise und Andeutungen, namentlich in den in der Anklageschrift zitierten Dateien, es kann aber keine Rede davon sein, dass sich aus den WikiLeaks-Publikationen – und nur darauf kommt es an (die Staatsanwaltschaft wollte den Beweis offenkundig auch mit Dateien aus dem beim Beschuldigten gesicherten Datenbestand führen

- 55 - [vgl. den Vorhalt in VA Ordner 6 act. 513411], was nicht angeht) – auf eine Kundenbeziehung von K zur Bank A schliessen lässt. Entsprechend erstaunt es nicht, dass die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich auf die vom Beschuldigten u.a. gegen die Bank A eingereichte Strafanzeige betreffend Verdacht der Geldwäscherei im Zusammenhang mit dem 1c Trust mangels Zuständigkeit schweizerischer Behörden mit Verfügung vom 4. Dezember 2008 nicht eintrat (ÜB Ordner 4 act. 103076 ff.; die Verfügung erwuchs in Rechtskraft, nachdem auf den vom Beschuldigten dagegen erhobenen Rekurs mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. April 2009 nicht eingetreten wurde [ÜB Ordner 4 act. 103083 ff.]). 5.6.4. Somit ist der Beschuldigte vom Vorwurf der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses betreffend Ziff. 7. ("K 2008") des ersten Teils des Anklageschwerpunkts freizusprechen. 5.7. Unter "8. L 2008" behauptet die Staatsanwaltschaft, dass den von WikiLeaks veröffentlichten Dokumenten namentlich folgende Bankgeheimnisse entnommen werden könnten: 5.7.1. 1f Investments Ltd. habe ein Bankkonto bei der Bank A unterhalten (Rz. 53 (1, 2) der Anklageschrift [HD 28 S. 18]). a) Die Behauptung trifft zu. Bei den Akten befindet sich ein undatiertes Screenshot der Website [www.wikileaks.org](http://www.wikileaks.org), die eine Kategorie "Bank F" aufweist, die zum Link "1G - 1f 1a Malaga Marabella USD 8 mil" führt (dieser Link ist unter "[http://www.wikileaks.org/wiki/1G\\_-\\_1f\\_1a\\_Malaga\\_Marabella\\_USD\\_8\\_mil](http://www.wikileaks.org/wiki/1G_-_1f_1a_Malaga_Marabella_USD_8_mil)" immer noch im Internet und weist den nachfolgend erwähnten Inhalt auf), der einen Unterordner mit diversen Dateien enthält (ÜB Ordner 6 act. 105001 ff.). Darunter finden sich mehrere Dokumente, welche klar belegen, dass 1f Investments Ltd. ein Bankkonto bei der Bank A hatte (ÜB Ordner 6 act. 105005, act. 105008, act. 105015, act. 105018). Das Fehlen einer Bestätigung der Bank A wirkt sich nicht limitierend aus, zumal diese Kontobeziehung gar

nicht Gegenstand der Fragebogen war.

- 56 - b) Die Tatsache, dass eine juristische Person ein Bankkonto bei einer Schweizer Bank wie der Bank A unterhielt, untersteht selbstredend dem Schweizer Bankgeheimnis. Dass es sich um eine 'limited company' nach angelsächsischem Recht handelt, ändert daran nichts. 5.7.2. L habe vom 19. April 1993 bis 5. Oktober 1998 in 17 verschiedenen Tranchen insgesamt USD 815'000.-- erhalten (Rz. 53 (5) der Anklageschrift [HD 28 S. 18]). a) Die Behauptung trifft zu. Im vorstehend erwähnten Printscreen der Website www.wikileaks.org finden sich mehrere eindeutige Belege dafür (ÜB Ordner 6 act. 105005, act. 105007; vgl. auch a.a.O. act. 105017, in dem nur [aber immerhin] L im Zusammenhang mit 1f Investments Ltd. erwähnt wird). Das Fehlen einer Bestätigung der Bank A wirkt sich nicht limitierend aus, zumal in den Fragebogen gar nicht darauf Bezug genommen wurde. b) Die Tatsache, dass ein Kunde einer Schweizer Bank Überweisungen an eine Drittperson veranlasste, ist eine bankenrechtlich geschützte Information. 5.7.3. Die Sugar & Cream S.L. habe bei der Bank A ein Bankkonto unterhalten (Rz. 53 (9) der Anklageschrift [HD 28 S. 18]). a) Die Behauptung trifft zu. Im vorstehend erwähnten Printscreen der Website www.wikileaks.org finden sich mehrere eindeutige Belege dafür (ÜB Ordner 6 act. 105008, act. 105015, act. 105018). Das Fehlen einer Bestätigung der Bank A wirkt sich nicht limitierend aus, zumal diese Kontobeziehung gar nicht Gegenstand der Fragebogen war. b) Die Tatsache, dass eine juristische Person ein Bankkonto bei einer Schweizer Bank wie der Bank A unterhielt, untersteht erwähnenswerten dem Schweizer Bankgeheimnis, ohne dass der Umstand, dass es sich um eine Gesellschaft nach ausländischem Recht handelt, daran etwas ändern würde.

- 57 - 5.7.4. Ob den von WikiLeaks veröffentlichten Dokumenten noch weitere Bankgeheimnisse entnommen werden können, kann mangels rechtlicher Relevanz für die Beurteilung der Anklagevorwürfe offen gelassen werden. 5.8. Unter "9. M 2008" behauptet die Staatsanwaltschaft, dass den von WikiLeaks veröffentlichten Dokumenten namentlich folgende Bankgeheimnisse entnommen werden könne: 5.8.1. Die R Ventures [recte wohl: Venture] International Ltd. habe von der Bank A am 4. März 1997 Kredite in Millionenhöhe aufgenommen (Rz. 61 (1) der Anklageschrift [HD 28 S. 20 f.]). a) Die Behauptung trifft zu. Bei den Akten befindet sich ein undatiertes Printscreen der Website www.wikileaks.org, die eine Kategorie "Bank F" aufweist, die zum Link "1G - Greek shipowners M S - USD 30 mil per year" führt (dieser Link ist unter "[http://www.wikileaks.org/wiki/1G\\_-\\_Greek\\_shipowners\\_M\\_M\\_S\\_S\\_-\\_USD\\_30\\_mil\\_per\\_year](http://www.wikileaks.org/wiki/1G_-_Greek_shipowners_M_M_S_S_-_USD_30_mil_per_year)" immer noch im Internet und weist den nachfolgend erwähnten Inhalt auf), der mehrere Unterordner mit diversen Dateien enthält (ÜB Ordner 7 act. 106001 ff.). Darunter finden sich mehrere Dokumente, welche klar belegen, dass R Venture International Ltd. Kredite in Millionenhöhe von der Bank A aufnahm (ÜB Ordner 7 act. 106007, act. 106010, act. 106013, act. 106033). Es ist allgemein bekannt, dass ein Bankkredit nur auf der Basis einer geschäftlichen Beziehung zwischen der Bank und der Kreditnehmerin gewährt wird. Dass diese Kundenbeziehung effektiv bestand, wurde seitens der Bank A explizit bestätigt (BA Ordner 2 act. 5/12 S. 18 ff. i.V.m. BA Ordner 1 act. 2/3 S. 4 f.; BA Ordner 2 act. 5/17 S. 1 i.V.m. BA Ordner 1 act. 2/16 S. 2). b) Diese Informationen unterstehen dem Schweizer Bankgeheimnis. 5.8.2. Die Firmen First Ashore und Pearl Sea Marine hätten Einzahlungen an die R Ventures [recte wohl: Venture] International Ltd. getätigt, welche diese zur Zinszahlung an die Bank A verwendet habe (Rz. 61 (3) der Anklageschrift [HD 28 S. 21]).

- 58 - a) Die Behauptung trifft zu. Im vorstehend erwähnten Printscreen der Website www.wikileaks.org finden sich mehrere eindeutige Belege dafür (ÜB Ordner 7 act. 106008 ff., act. 106014, act. 106028 f., act. 106033). Dass die Kundenbeziehung der R Venture International Ltd. zur Bank A bestand, wurde von Letzterer wie erwähnt explizit bestätigt (vgl. vorstehend). b) Die Tatsache, dass ein Kunde einer Schweizer Bank Überweisungen von Dritten erhielt, ist eine bankenrechtlich geschützte Information. 5.8.3. Ob den von WikiLeaks veröffentlichten Dokumenten noch weitere Bankgeheimnisse entnommen werden können (soweit überhaupt anklagegenügend behauptet), kann mangels rechtlicher Relevanz für die Beurteilung der Anklagevorwürfe offen gelassen werden.

## **E. 6**

act. 512010)). In dieser Form war die Datei im Unterordner "Clues" des Ordners "The H story" der zip-Datei "1g-H-H-Ns" am 4. März 2008 unter dem Link "1G - H H revisited" auf www.wikileaks.org veröffentlicht worden (ÜB Ordner 1 act. 100517) und dann auch unter www.mirror.wikileaks.info zu finden (ÜB Ordner 2 act. 101001 ff., v.a. act. 101005). cc) Die Datei "Interest Invoice 1999-1.doc" befand sich im Ordner 'Lapstrat' auf der DVD "B Daten 31.12.02", und zwar in der am 28. Mai 1999 zuletzt gespeicherten Version (ÜB Ordner 2 act. 101211, act. 101531 i.V.m. act. 101530). Diese Datei wurde am 27. Februar 2008 um 12:04 Uhr in zweierlei Hinsicht geändert und blieb im Übrigen inhaltlich unberührt: Zum einen wurden Name und Adresse des Rechnungsempfängers ("H" etc.) gelb markiert (vgl. ÜB Ordner 2 act. 101525), zum andern wurde der Dateiname neu zu "Interest Invoice 1999-1 property Spain.doc". Den Dateieigenschaften ist der Urheber der Änderungen einmal mehr ohne weiteres zu entnehmen: "B", mithin der Beschuldigte (ÜB Ordner 2 act. 101526). In dieser Form war die Datei im Unterordner "Clues" des Ordners "The H story" der zip-Datei "1g-H-H-Ns" am 4. März 2008 unter dem Link "1G - H H revisited" auf www.wikileaks.org veröffentlicht worden (ÜB Ordner 1 act. 100517) und dann auch unter www.mirror.wikileaks.info zu finden (ÜB Ordner 2 act. 101001 ff., v.a. act. 101010). dd) Die Datei "ME990427.doc" befand sich im Ordner 'Lapstrat' auf der DVD "B Daten 31.12.02", und zwar in der am 27. April 1999 zuletzt gespeicherten Version (ÜB Ordner 2 act. 101211, act. 101543 i.V.m. act. 101541 f.). Diese Datei wurde am 27. Februar 2008 um 12:06 Uhr in zweierlei Hinsicht geändert und blieb im Übrigen inhaltlich unberührt: Zum einen wurde auf der zweiten Seite ein Passus mit der Farbe gelb markiert, und zwar die Worte "accounts "Loan Q GmbH" and "Participation Q GmbH"" (ÜB Ordner 2 act. 101536), zum andern wurde der Dateiname neu zu "ME990427 Q GmbH.doc". Wiederum zeigen die Dateieigenschaften klar, wer der Urheber der Änderungen war: "B", mithin der Beschuldigte (ÜB Ordner 2 act. 101537). In dieser Form war die Datei im Unterordner "Clues"

- 70 - des Ordners "The H story" der zip-Datei "1g-H-H-Ns" am 4. März 2008 unter dem Link "1G - H revisited" auf www.wikileaks.org veröffentlicht worden (ÜB Ordner 1 act. 100517) und dann auch unter www.mirror.wikileaks.info zu finden (ÜB Ordner 2 act. 101001 ff., v.a. act. 101011 f.). c) Auf entsprechenden Vorhalt bezeichnete es der Beschuldigte, der sich nicht konkreter festlegen wollte, immerhin als möglich, dass er diese Dateinamen verändert habe (VA Ordner 6 act. 512009; zum Thema 'Dateinamen' vgl. auch vorne S. 63 f.). Die Dateieigenschaften lassen jedoch wie gezeigt keine Fragen offen. d) Schliesslich machte der Beschuldigte am 19. April 2011 eine Aussage, die sich nahtlos in das durch die Datenauswertung gewonnene Bild einfügt: "In Sachen H erinnere ich mich, dass WL sich diesbezüglich mit einem deutschen Architekten in Deutschland in

Verbindung setzte, der vehement abstreitet, dass es sich um sein Konto handelt. Dieser Architekt hat auch mit mir Kontakt aufgenommen, aber auch ich musste mich auf die Position von WL stellen, da ich Herrn H nicht kenne" (VA Ordner 5 act. 510104). Die Kontaktaufnahme des deutschen Architekten mit dem Beschuldigten macht selbstredend nur dann Sinn, wenn es der Beschuldigte war, der WL, also WikiLeaks, die Daten geliefert hat.

### **E. 6.1**

Die Darstellung des diesbezüglichen Aussageverhaltens des Beschuldigten fällt nicht ganz leicht, da seine Depositionen teils widersprüchlich, teils vage bis schwammig ausgefallen sind:

#### **E. 6.1.1**

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte einräumte, dass er über Bankdaten verfügte (z.B. VA Ordner 5 act. 509510, act. 509708; VA Ordner

#### **E. 6.1.3**

Das Gesagte wird durch den Umstand bestätigt, dass der Beschuldigte in der Hauptverhandlung vom 10. Dezember 2014 zu Protokoll gab, dass er seine Daten innerhalb eines Tages – gemeint bei WikiLeaks – geladen habe (HD 103 S. 9). Es ist davon auszugehen, dass er damit auf die ihm von der Anklage zur Last gelegten Bankdaten betreffend Kunden der Bank A Bezug nahm, zumal er auch noch ausführte, dass er "später zu den bereits gelieferten Daten und Dokumenten nochmals aufbereitete Versionen geliefert" habe (HD 103 S. 9), was mit dem Anklagesachverhalt korrespondiert. Da der Beschuldigte in der Folge jedoch nicht willens war, die Fragen des Gerichts zu dieser neuen Sachdarstellung zu beantworten (HD 103 S. 10 ff.), fällt die Würdigung dieser reichlich dürr und vage ausgefallenen Aussage nicht ganz leicht.

### **E. 6.2**

Sollte die besagte Aussage des Beschuldigten vom 10. Dezember 2014 als Geständnis zu werten sein, so zeigen die nachfolgenden Erwägungen, dass dieses mit dem Beweisergebnis in Einklang steht und deshalb nicht anzuzweifeln ist. Sollte diese Interpretation der besagten Aussage des Beschuldigten dagegen nicht zutreffend sein, so ist der (rechtlich relevante) Anklagesachverhalt aus den nachfolgend darzulegenden Gründen ohnehin rechtsgenügend erstellt.

#### **E. 6.2.1**

Im Folgenden sind die für das vorliegende Verfahren relevanten WikiLeaks-Publikationen (vgl. vorne S. 51 ff.) mit den beim Beschuldigten sichergestellten Daten zu vergleichen. Dabei ist zunächst in einem ersten Schritt ein all-

- 64 - gemeiner Vergleich anhand der Dateistruktur zu ziehen, bevor dann die Einzeldateien (selbstredend nicht alle, sondern eine Auswahl daraus) einander gegenüberzustellen sind. Dabei wird auch auf die vom Beschuldigten ins Feld geführten Einwände einzugehen sein.

#### **E. 6.2.2**

Beim Beschuldigten wurden anlässlich der Hausdurchsuchung u.a. eine Vielzahl von Datenträgern sichergestellt (vgl. vorne S. 22 ff.). Nach Durchführung des Entsiegelungsverfahrens standen die nicht als geheimnisgeschützt ausgesonderten Dateien

dem von der Staatsanwaltschaft damit beauftragten Sachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich zur Durchsichtung zur Verfügung (vgl. vorne S. 24 sowie ÜB Ordner 14 act. 150001 ff.). Der nicht ausgesonderte und damit der Durchsichtung zugängliche Datenbestand von rund 7,5 Mio. Dateien wurde einerseits auf eine Harddisc kopiert, die bei den Akten liegt (VA Ordner 25 act. 545001; vgl. dazu auch ÜB Ordner 13 act. 145038), und befindet sich andererseits auf einer separaten PC-Station beim polizeilichen Sachbearbeiter (ÜB Ordner 13 act. 145038).

### **E. 6.2.3**

Die Staatsanwaltschaft erklärte bereits in ihrer Übersicht über die Aktenanlage, dass die hauptsächliche Beweismittelsammlung "Übrige Beweisakten" heisst und 15 Ordner umfasst (VA Ordner 1 act. 502001 f.). In ihrer Eingabe vom 16. Juli 2014 führte die Staatsanwaltschaft zudem u.a. Folgendes aus: "Wann immer aus den Datensicherungen heraus etwas zum Beweismittel erhoben wurde, erfolgte dies durch Ausdruck des elektronischen Dokuments und Akturierung dieser Papierversion in den Beweisakten" (HD 35 S. 1). Dasselbe ist im Kern der Zeugenaussage des polizeilichen Sachbearbeiters Adj P zu entnehmen (VA Ordner 8 act. 518804 ff.).

### **E. 6.2.4**

Das Gericht konnte sich an der vorerwähnten PC-Station selber davon überzeugen, dass die elektronischen Dateien, welche in ausgedruckter Form bei den Akten sind, auch tatsächlich als solche existieren (HD 57, 70; dabei handelte es sich um Aktenstudium und nicht um Beweiserhebung, bei der ein Teilnahme-recht hätte gewährt werden müssen). Angesichts der Daten- bzw. Aktenmenge liegt es auf der Hand, dass mehr als eine stichprobeweise Überprüfung nicht möglich war. Mehr war aber auch nicht erforderlich, da einerseits auf die in jeder

- 65 - Hinsicht überzeugende Zeugenaussage von Adj P abgestellt werden kann, und andererseits die Authentizität der Ausdrucke seitens des Beschuldigten, der von seinem Einsichtsrecht in die elektronischen Dateien wiederholt Gebrauch machte (vgl. vorne S. 32; Art. 192 Abs. 3 StPO), gar nicht in Zweifel gezogen wurde.

### **E. 6.3**

Vorab lässt sich in allgemeiner Form festhalten, dass die auf WikiLeaks publizierten Dateien in derselben Art und Weise in Ordnern und Unterordnern strukturiert sind wie die beim Beschuldigten sichergestellten Dateien:

#### **E. 6.3.1**

Betreffend "H 2008" (vgl. vorne S. 51 ff.) erfolgten zwei Publikationen (vgl. z.B. ÜB Ordner 2 act. 101002: "1g-H.zip - G-Trust H CH" bzw. "1g-H-H-Ns.zip - The H story"), wobei die zweite Version die Strukturgleichheit klar erkennen lässt: Der Link "1g-H-H-Ns.zip - The H story" führt zu einem Ordner "The H story", der vier Unterordner ("Clues", "G-Trust H CH", "Lapstrat", "MasayaGerio") aufweist (vgl. ÜB Ordner 2 act. 101003). Dieselbe Ordnerstruktur konnte im Datenbestand, der beim Beschuldigten sichergestellt wurde, festgestellt werden (ÜB Ordner 2 act. 101700 ff. [zumindest auf dem PC "Sony"]). Dabei springt in erster Linie die Ordnerbezeichnung "Clues" ins Auge, die sich – im Unterschied zu den übrigen Ordnernamen – nicht direkt aus dem Ordnerinhalt ableiten lässt. Der Beschuldigte räumte ein, dass er schon mit solchen "Clues Ordnern" gearbeitet habe (VA Ordner 5 act. 509512), was doch als deutliches Indiz zu werten ist,

dass die Daten von ihm stammten.

### **E. 6.3.2**

Auch betreffend "I 2008" (vgl. vorne S. 53 ff.) sind mehrere Publikationen zu verzeichnen (vgl. ÜB Ordner 3 act. 102002, act. 102750; ÜB Ordner 10 act. 109001: "1g-Z.zip - X Dr I" bzw. "1G offshore - I - Z Resources -USD 120 mil" bzw. "1G - I - Steuerbetrug Cayman Vaduz Zuerich"), welche alle dieselbe Grundstruktur aufweisen und sich teilweise nur punkto einiger weniger Einzeldateien unterscheiden. Der Vergleich soll anhand der zweiten Veröffentlichung (zu finden auf den Websites 'mirror.wikileaks.info und auf 'wikileaks.org') gezogen werden: Der Link " 1g-Z.zip - X Dr I" führt zu einem Ordner "X Dr I", der sieben Unterordner ("ALBARELL I GER", "Z I Ger", "Edgell THB 3.7 Mio USD I", "Y I", "GOR- MANS I", "X" und "X"), die alle einen Unterunterordner namens 'Time-Expense

- 66 - Logging' aufweisen, und überdies diverse Einzeldateien enthält (vgl. ÜB Ordner 3 act. 102003). Dieselbe Ordnerstruktur und dieselben Ordnernamen (mit exakt gleichen Schreibweisen, inkl. mehrere Tippfehler ["X" im Link bzw. im Ordner, "X" im Unterordner sowie "X" im Link, "X" im Ordner und korrekt wäre "X"]) können im Datenbestand, der beim Beschuldigten sichergestellt wurde, festgestellt werden (ÜB Ordner 3 act. 102600 ff. [zumindest auf dem PC "Sony"]). Der Beschuldigte bestätigte immerhin, dass ihm diese Dateiodner bekannt seien, "es deutet auf meine Datenbestände hin" (VA Ordner 6 act. 512403).

### **E. 6.3.3**

Betreffend "L 2008" (vgl. vorne S. 58 f.) sind die Publikationen auf der Website wikileaks.org unter dem Link "1G - 1f 1a 1a Malaga Marabella USD 8 mil" zu finden, der via zip-Datei desselben Namens zum Ordner "1f 1a Spain" führt, der wiederum 14 Einzeldateien enthält (ÜB Ordner 6 act. 105003). Die zip-Datei ist – samt Tippfehlern im Dateinamen (1a statt 1a und Marabella statt Marbella) – im beim Beschuldigten sichergestellten Datenbestand mehrmals anzutreffen (ÜB Ordner 6 act. 105094; vgl. auch hinten S. 129). Dasselbe gilt für den Ordner "1f 1a Spain" (ÜB Ordner 6 act. 105064), der auch 13 der 14 bei WikiLeaks veröffentlichten Einzeldateien aufweist (die 14. Datei ist als Einzeldatei im gleichen Unterordner ["Spain"] wie der Ordner "1f 1a Spain" zu finden [ÜB Ordner 6 act. 105083]). Ohne bereits an dieser Stelle auf Details der Einzeldateien einzugehen, ist doch festzuhalten, dass dieses Ergebnis der Auswertung des beim Beschuldigten sichergestellten Datenbestandes nicht zu erwarten wäre, wenn dessen Besitz der Daten einzig darauf zurückzuführen wäre, dass er – wie er selber behauptete (VA Ordner 7 act. 516006) – Daten bei WikiLeaks herunter geladen habe. In diesem Falle wäre nämlich zu erwarten, dass alle zusammengehörenden Daten vom Beschuldigten auch am gleichen Ort abgespeichert worden wären (abgesehen davon würde dann der Zeitstempel der Dateien auf ein Datum nach der Veröffentlichung bei WikiLeaks lauten [vgl. hinten S. 74]).

### **E. 6.3.4**

Betreffend "M 2008" (vgl. vorne S. 59 f.) sind die Publikationen auf der Website wikileaks.org unter dem Link "1G - Greek shipowners M S - USD 30 mil per year" zu finden (ÜB Ordner 7 act. 106001 f.), der via zip-Datei mit dem Namen "1g-S-S.zip" zum Ordner "R hot M T, Greece" führt, der einen Unterordner "Time-

- 67 - Expense Logging" und 20 Einzeldateien enthält (ÜB Ordner 7 act. 106003). Der Ordner ist – wiederum samt Tippfehler im Namen (T statt M) – im beim Beschuldigten sichergestellten Datenbestand anzutreffen (ÜB Ordner 7 act. 106076 [zumindest auf dem Notebook MacBookPro]). Die Auswertung der sichergestellten Daten widerlegt einmal mehr die vorerwähnte Behauptung des Beschuldigten, dass er über gewisse Daten nur deshalb verfügt habe, weil er sie bei WikiLeaks herunter geladen habe. Dieselbe Ordnerstruktur – Ordner (damals noch mit dem Namen "R Hot"), Unterordner und 20 Einzeldateien – findet sich nämlich schon auf der DVD "B Daten 31.12.02", die bereits im Jahre 2005 und damit Jahre vor der WikiLeaks-Publikation am 13. Januar 2008 (ÜB Ordner 7 act. 106002) bei ihm sichergestellt worden war (ÜB Ordner 7 act. 106039).

#### **E. 6.4**

Nicht nur die Ordnerstruktur im Allgemeinen spricht dafür, dass der Beschuldigte die Quelle der bei WikiLeaks veröffentlichten Daten betreffend A war, sondern auch die Auswertung der Einzeldateien:

##### **E. 6.4.1**

Mit Blick auf den Anklagevorwurf "H 2008" sind auf der Stufe Einzeldateien mehrere Auffälligkeiten auszumachen. a) Zum einen springt die pdf-Datei mit dem Namen "H architect in Gattikon" ins Auge, die im Ordner "The H story" sowohl bei WikiLeaks (ÜB Ordner 2 act. 101003 f.) wie auch in den Daten des Beschuldigten (ÜB Ordner 2 act. 101703, act. 101726 ff.) zu finden ist. Dabei handelt es sich um einen am 3. März 2005 in der Zürichsee-Zeitung erschienenen Artikel. Diese Datei nimmt dem Einwand des Beschuldigten, wonach auch andere Personen als Quelle in Frage kommen, zumindest insoweit den Wind aus den Segeln, als er – wie erwähnt wenig stringent – seinen Geschäftspartner aus Mauritius ins Spiel brachte (vgl. vorne S. 65). Es liegt auf der Hand, dass ein indischstämmiger Einwohner von Mauritius kaum über die Sprachkompetenz verfügt, um einem auf deutsch verfassten, in einer Schweizer Lokalzeitung erschienenen Bericht als sachdienlich zu erkennen. Im Übrigen sind mehrere E-Mail-Anfragen des Beschuldigten aktenkundig, welche ihn direkt und unmittelbar mit dem fraglichen Artikel in Zusammenhang bringen (vgl. ÜB Ordner 2 act. 101734 ff.), was doch als sehr gewichtiges Indiz dafür zu

- 68 - werten ist, dass es einzig und allein der Beschuldigte war, der die besagte Datei WikiLeaks geliefert hatte. b) Zum andern ist zu konstatieren, dass der Beschuldigte mehrere Einzeldateien, die sich bereits auf der DVD "B Daten 31.12.02" befunden hatten, bearbeitet hatte. Dies soll beispielhaft anhand von vier Dateien aufgezeigt werden, welche vom Beschuldigten wenige Tage vor der (zweiten) Publikation bei WikiLeaks bearbeitet worden waren: aa) Die Datei "Fn19990420.doc" befand sich im Ordner 'Lapstrat' auf der DVD "B Daten 31.12.02", und zwar in der am 22. April 1999 zuletzt gespeicherten Version (ÜB Ordner 2 act. 101211, act. 101509 i.V.m. act. 101507 f.). Diese Datei wurde am 27. Februar 2008 um 12:03 Uhr in zweierlei Hinsicht geändert und blieb im Übrigen inhaltlich unberührt: Zum einen wurde ein Passus mit der Farbe gelb markiert, und zwar unter dem Datum "28 February 1991" die Worte "Plaza Weyler 11, 3rd Floor, Palma de Mallorca" (ÜB Ordner 2 act. 101502), zum andern wurde der Dateiname neu zu "Fn19990420 property Malorca.doc" (wieder inkl. Tippfehler [Malorca statt Mallorca]). Den Dateieigenschaften – mithin den Randdaten der elektronischen Datei – ist der Urheber der Änderungen unschwer zu entnehmen: "B", mithin der Beschuldigte (ÜB Ordner 2 act.

101503). In dieser Form war die Datei im Unterordner "Clues" des Ordners "The H story" der zip-Datei "1g-H-H- Ns[1]" am 4. März 2008 unter dem Link "1G - H H revisited" auf [www.wiki-leaks.org](http://www.wiki-leaks.org) veröffentlicht worden (ÜB Ordner 1 act. 100517) und dann auch unter [www.mirror.wikileaks.info](http://www.mirror.wikileaks.info) zu finden (ÜB Ordner 2 act. 101001 ff., v.a. act. 101005). bb) Die Datei "Fn990422.doc" befand sich im Ordner 'Lapstrat' auf der DVD "B Daten 31.12.02", und zwar in der am 29. Oktober 1999 zuletzt gespeicherten Version (ÜB Ordner 2 act. 101211, act. 101521 i.V.m. act. 101519 f.). Diese Datei wurde am 27. Februar 2008 um 12:02 Uhr in zweierlei Hinsicht geändert und blieb im Übrigen inhaltlich unberührt: Zum einen wurden auf der ersten Seite vier Passagen in gelber Farbe markiert (vgl. ÜB Ordner 2 act. 101513), zum andern wurde der Dateiname neu zu "Fn990422 property Bremen Gattikon.doc". Den Dateieigenschaften ist der Urheber der Änderungen wiederum unschwer zu entnehmen

- 69 - men: "B", mithin der Beschuldigte (ÜB Ordner 2 act. 101515; der Beschuldigte bezeichnete es immerhin als möglich, dass die Änderung von ihm sei [VA Ordner

#### **E. 6.4.2**

Auch in Bezug auf den Anklagevorwurf "I 2008" zeigt die vergleichende Auswertung der Einzeldateien, dass diese vom Beschuldigten bei WikiLeaks hochgeladen wurden und nicht etwa deshalb in seinen Datenbeständen landeten, weil er sie von dort heruntergeladen hätte. Folgende Einzeldateien dienen als Beispiele für das soeben Gesagte: a) Auf der DVD "B Daten 31.12.02" ist eine OBD-Datei namens "Y" vorhanden, und zwar in der am 25. Februar 1999 zuletzt gespeicherten Version (ÜB Ordner 3 act. 102183 i.V.m. act. 102507 f.). Die Datei belegt u.a., dass der Y Trust per 31. Dezember 1998 Net Assets in der Höhe von CHF 7'993'117.-- bei der Bank A in Zürich hielt (ÜB Ordner 3 act. 102507 f.). Eine inhaltlich vollständig identische Datei war auf WikiLeaks-Websites (vgl. vorne S. 54) veröffentlicht worden, und zwar gleich mehrmals: Zum einen ist sie im Unterordner "Y I" zu finden,

- 71 - wobei auch die Dateibezeichnung unverändert ist (ÜB Ordner 3 act. 102113 f.); zum andern ist sie unter neuem, am 29. September 2004 geänderten Namen ("Y Swiss Panamanian Company CHF 8 Mio.OBD") als Einzeldatei im Ordner "X Dr I" und damit an prominenter Stelle eingeordnet (ÜB Ordner 3 act. 102001 ff., v.a. act. 102003 i.V.m. act. 102061). Einmal mehr ist den Dateieigenschaften zu entnehmen, wer für die Datei(namens)änderung verantwortlich zeichnete, indem er die Datei am 29. September 2004 – und damit Jahre vor der Publikation bei WikiLeaks – zuletzt speicherte: "B", mithin der Beschuldigte (ÜB Ordner 3 act. 102506). Hätte der Beschuldigte die Datei bei WikiLeaks heruntergeladen und auf seinem Computer gespeichert, so wäre Letzteres mit Datum und Uhrzeit fixiert worden. Da der Zeitstempel aber ein Datum vor der WikiLeaks-Publikation zeigt, ist dies ausgeschlossen. b) Analog präsentiert sich die Lage hinsichtlich des X Trusts: Auf der DVD "B Daten 31.12.02" ist eine OBD-Datei namens "X" vorhanden, und zwar in der am 5. Oktober 1998 zuletzt gespeicherten Version (ÜB Ordner 3 act. 102183 i.V.m. act. 102515 f.). Die Datei belegt im Kontext mit anderen auf dieser DVD gespeicherten Dateien (z.B. Fn990310.doc [ÜB Ordner 3 act. 102180]) u.a., dass der X Trust per 31. März 1998 Net Assets in der Höhe von CHF 52'496'502.-- bei der Bank A in Zürich hielt (ÜB Ordner 3 act. 102515). Eine inhaltlich vollständig identische Datei war auf WikiLeaks-Websites (vgl. vorne S. 54 f.) veröffentlicht worden, und zwar gleich mehrmals: Zum einen ist sie im Unterordner "X" zu finden, wobei auch die Dateibezeichnung unverändert ist (ÜB Ordner 3 act. 102136 i.V.m. act. 102140); zum

ändern ist sie unter neuem, am 28. September 2004 ge- änderten Namen ("X CHF52Mio several beneficiaries enelos trust holdum trust.OBD" [einmal mehr inkl. Tippfehler]) als Einzeldatei im Ordner "X Dr I" und damit an prominenter Stelle eingeordnet (ÜB Ordner 3 act. 102001 ff., v.a. act. 102003 i.V.m act. 102065). Wiederum ist den Dateieigenschaften zu entneh- men, wer für die Datei(namens)änderung verantwortlich zeichnete, indem er die Datei am 28. September 2004 – und damit Jahre vor der Publikation bei Wiki- Leaks – zuletzt speicherte: "B", mithin der Beschuldigte (ÜB Ordner 3 act. 102514).

- 72 - c) Unter den bei WikiLeaks veröffentlichten Dateien finden sich weitere, die gemäss Dateieigenschaften zuletzt vom Beschuldigten gespeichert worden wa- ren, z.B.: aa) Die auf www.mirror.wikileaks.info in der Version vom 28. September 2004, 22:21 Uhr, publizierte Datei "Z I GBP 2Mio.obd" (ÜB Ordner 3 act. 102001 ff., v.a. act. 102003 i.V.m. act. 102058 ff.) war am angegebenen Datum und zur genannten Zeit zuletzt vom Beschuldigten gespeichert worden (ÜB Ordner 3 act. 102502). Da die Veröffentlichung bei WikiLeaks erst Jahre später erfolgte, steht fest, dass der Beschuldigte die Quelle für diese Datei war, zumal eine inhaltlich identische Datei (allerdings mit dem Namen "Z.obd") bereits auf der DVD "B Da- ten 31.12.02" vorhanden war (ÜB Ordner 3 act. 102183 i.V.m. act. 102504). bb) Die auf www.mirror.wikileaks.info in der Version vom 28. September 2004, 23:42 Uhr, publizierte Datei "UNICONS� USD 24Mio Praesidial Antalt Vaduz.OBD" (ÜB Ordner 3 act. 102001 ff., v.a. act. 102003 i.V.m. act. 102069 ff.; mal wieder mit einem Tippfehler im Dateinamen) war am angegebenen Datum und zur genannten Zeit zuletzt vom Beschuldigten gespeichert worden (ÜB Ord- ner 3 act. 102518). Da die Veröffentlichung bei WikiLeaks erst Jahre später er- folgte, steht wiederum fest, dass der Beschuldigte diese Datei nicht bei WikiLeaks heruntergeladen haben konnte, sondern selber die Quelle für diese Datei war, zumal eine inhaltlich identische Datei (allerdings mit dem Namen "1a.OBD") be- reits auf der DVD "B Daten 31.12.02" vorhanden war (ÜB Ordner 3 act. act. 102185 i.V.m. act. 102520). 6.4.3.a) Auch in Bezug auf den Anklagevorwurf "L 2008" lässt sich darlegen, dass der Beschuldigte bereits auf der DVD "B Daten 31.12.02" über 19 Einzelda- teien (18 Doc-Dateien, 1 OBD-Datei) verfügte, die namentlich mit 1f Investment Ltd. und Sugar & Cream S.L. in Zusammenhang stehen (ÜB Ordner 6 act. 105025 ff., act. 105048 ff., act. 105059 ff.). 14 dieser Einzeldateien (13 Doc- Dateien, 1 OBD-Datei) wurden bei WikiLeaks publiziert (ÜB Ordner 6 act. 105001 ff.), und zwar die eine Hälfte gänzlich unverändert, während die andere Hälfte be- arbeitet worden war.

- 73 - b) Letzteres bedeutet aber nicht, dass der Beschuldigte nicht als WikiLeaks- Quelle hinsichtlich dieser Dateien in Frage käme, da alle Bearbeitungen zeitlich vor der Publikation bei WikiLeaks erfolgten: aa) Bei 5 Einzeldateien ("Fx230299 Fund Transfers.doc", "IN97 USD 6,4 mi- o.DOC", "IN99 USD 7,3 Mio.doc", "LT150399 Mr 1a Fund Transfers.doc" und "LT230299 Fund Transfers 1a.doc") wurden einzig die Dateinamen geändert (konkret durch ein Stichwort erweitert, das auf den Inhalt schliessen liess), inhalt- lich dagegen keinerlei Modifikationen vorgenommen. Diese Dateien weisen bei WikiLeaks dasselbe Datum auf wie auf der DVD "B Daten 31.12.02" (vgl. ÜB Ordner 6 act. 105003 mit a.a.O. act. 105025), obwohl sie sich punkto Dateinamen unterscheiden. Daraus ist zu folgern, dass die blossе Änderung des Dateinamens nicht zu einer neuen Datei-Datierung führte. Die Auswertung der beim Beschul- digten sichergestellten Datenträger zeigt weiter, dass die neuen Dateinamen im Jahre 2004 erzeugt worden waren (ÜB Ordner 6 act. 105064). Da sich die Datei- en mit den veränderten Dateinamen somit

bereits im Jahre 2004 und damit lange vor der WikiLeaks-Publikation auf einem Datenträger des Beschuldigten (externe Harddisc Fujitsu Siemens) befanden, ist es ausgeschlossen, dass der Beschuldigte nur deshalb über diese Dateien verfügte, weil er sie bei WikiLeaks heruntergeladen hatte. bb) Auch die OBD-Datei wurde einzig punkto Namen geändert, und zwar von "1f.OBD" (ÜB Ordner 6 act. 105059) zu "1f USD 10 Mio L funds recei- ved.OBD" (ÜB Ordner 6 act. 105003), im Übrigen wurde die Datei inhaltlich nicht modifiziert (vgl. ÜB Ordner 6 act. 105060 - 105063 mit a.a.O. act. 105005 - 105008). Die Änderung des Dateinamens erfolgte ebenfalls Jahre vor der Veröffentlichung dieser Datei bei WikiLeaks, nämlich spätestens am 28. September 2004, 22:18 Uhr (ÜB Ordner 6 act. 105003). Der Zeitstempel ist darauf zurückzuführen, dass die Datei zum damaligen Zeitpunkt letztmals gespeichert wurde, und zwar von "B", also dem Beschuldigten (ÜB Ordner 6 act. 105085 i.V.m. act. 105088). cc) Eine Datei wurde in zweifacher Hinsicht geändert, und zwar einerseits einmal mehr hinsichtlich des Dateinamens (von "Min120499.doc" auf der DVD "B

- 74 - Daten 31.12.02" [ÜB Ordner 6 act. 105025] zu "Min120499 EUR 7,5 Mio waving rights.doc" bei WikiLeaks, dieses Mal nicht nur mit einem Tippfehler, sondern auch mit einem inhaltlich falschen Stichwort [ÜB Ordner 6 act. 105003; es ging nicht um EUR 7,5 Mio., sondern um ca. EUR 7'500.--]) und andererseits wurden einige Wörter und Zahlen neu in blauer Schrift dargestellt (vgl. ÜB Ordner 6 act. 105023 mit a.a.O. act. 105041). Auch diese Änderungen erfolgten Jahre vor der Veröffentlichung bei WikiLeaks, nämlich spätestens am 18. November 2004, 21:23 Uhr (ÜB Ordner 6 act. 105003), und zwar durch den Beschuldigten, da er es war, der die Datei zuletzt speicherte (ÜB Ordner 6 act. 105119 i.V.m. act. 105118, dito ÜB Ordner 6 act. 105122). c) Restlos als faule Ausrede entpuppt sich das Vorbringen betreffend heruntergeladener Daten, wenn man sich das vom Beschuldigten an die Adresse der Spanischen Steuerverwaltung verfasste Schreiben (ÜB Ordner 6 act. 105133) vor Augen führt: Dieses Schreiben datiert vom 30. November 2004, mithin Jahre vor der Publikation bei WikiLeaks, und lässt unschwer erkennen, dass der Beschuldigte schon damals über Bankdaten betreffend 1f Investments Ltd. verfügte.

6.4.4.a) Schliesslich lässt sich auch am Beispiel des Anklagevorwurfs "M 2008" aufzeigen, dass der Beschuldigte bereits auf der DVD "B Daten 31.12.02" über 20 Einzeldateien (18 Doc-Dateien, 2 Excel-Dateien) verfügte, die namentlich mit R Venture International Ltd. in Zusammenhang stehen (ÜB Ordner 7 act. 106039 ff.). Sämtliche Einzeldateien wurden am 13. Januar 2008 (ÜB Ordner 7 act. 106002) bei WikiLeaks publiziert (ÜB Ordner 7 act. 106003 ff.), und zwar 17 davon gänzlich unverändert, während drei Dateien bearbeitet worden war. b) Letzteres bedeutet aber nicht, dass der Beschuldigte nicht als WikiLeaks-Quelle hinsichtlich dieser Dateien in Frage käme, da alle Bearbeitungen zeitlich vor der Publikation bei WikiLeaks erfolgten: aa) Die Einzeldatei "Fn990414.xls" (ÜB Ordner 7 act. 106044 f.) wurde vor der Veröffentlichung bei WikiLeaks (ÜB Ordner 7 act. 106008 f.) inhaltlich in keiner Weise verändert (soweit ersichtlich). Der Grund für die neue Datei-Datierung (12. Januar 2008 [ÜB Ordner 7 act. 106003 i.V.m. act. 106123]) muss offen blei-

- 75 - ben, was indessen keine Rolle spielt, da das Datum wie erwähnt vor der WikiLeaks-Publikation lag. Nur der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Behauptung in der Anklage, diese Datei sei in "Payments.xls" umbenannt worden, nicht zutrifft (vgl. nachfolgend). bb) Eine Datei wurde einerseits punkto Dateinamen abgeändert, und zwar von "Fn990415.xls" (und nicht Fn990414.xls wie in der Anklage behauptet) zu

"Payments.xls", und andererseits auch inhaltlich, indem alle Jahreszahlen geändert wurden: Aus "1996" wurde "2001", "1997" wurde zu "2004", "1998" zu "2005" und "1999" zu "2006" (vgl. ÜB Ordner 7 act. 106039 i.V.m. act. 106052 f. mit act. 106003 i.V.m. act. 106028 f.). Auch diese Änderungen erfolgten vor der Veröffentlichung bei WikiLeaks, nämlich spätestens am 11. Januar 2008, 03:23 Uhr (ÜB Ordner 7 act. 106003, act. 106128), und zwar durch "Büro" (ÜB Ordner 7 act. 106129). Die deutsche Schreibweise deutet auf den Beschuldigten als Urheber der Änderung hin, zumal die Datei in dieser abgeänderten Form auf einem bei ihm sichergestellten Datenträger festgestellt werden konnte (ÜB Ordner 7 act. 106119 i.V.m. act. 106128 f. [Notebook MacBookPro]). cc) Eine weitere Datei wurde in zweifacher Hinsicht geändert, und zwar einerseits hinsichtlich des Dateinamens (von "Me19990625.doc" auf der DVD "B Daten 31.12.02" [ÜB Ordner 7 act. 106039] zu "Me19990625 Payment in out the trust money laundering.doc" bei WikiLeaks, mal wieder inklusive Tippfehler [ÜB Ordner 7 act. 106003]) und andererseits wurde ein Absatz neu fett gedruckt (vgl. ÜB Ordner 7 act. 106060 mit a.a.O. act. 106021). Auch diese Änderungen erfolgten Monate vor der Veröffentlichung bei WikiLeaks, nämlich spätestens am 30. September 2007, 21:14 Uhr (ÜB Ordner 7 act. 106003, act. 106125), und zwar durch "Büro" (ÜB Ordner 7 act. 106126). Die deutsche Schreibweise deutet auf den Beschuldigten als Urheber der Änderung hin, zumal die Datei in dieser abgeänderten Form auf einem bei ihm sichergestellten Datenträger festgestellt werden konnte (ÜB Ordner 7 act. 106119 i.V.m. act. 106125 f. [Notebook MacBookPro]). c) Die Theorie des Beschuldigten, wonach er deshalb über Daten verfügt habe, weil er sie bei WikiLeaks herunter geladen habe, wird schliesslich auch noch in zweierlei Hinsicht widerlegt:

- 76 - aa) Zum einen steht ihr die beim Beschuldigten sichergestellte Datei "Internal Revenue ServiceHK.doc" entgegen (vgl. ÜB Ordner 7 act. 106147 ff.): Dabei handelt es sich um ein an die Polizei in Athen adressiertes Schreiben vom 30. Januar 2007, mithin rund ein Jahr vor der Publikation der Daten betreffend M bzw. R Venture International Ltd. auf WikiLeaks, dem entnommen werden kann, dass der Beschuldigte schon damals über einschlägige Bankdaten verfügte. Die Datei als solche führt dies vor Augen, ohne dass es von Bedeutung wäre, ob das Schreiben auch abgeschickt wurde oder nicht. bb) Zum andern ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der sog. Hashwert der auf wikileaks.org am 13. Januar 2008 veröffentlichten Datei "lg-S-S.zip" absolut identisch ist mit demjenigen der auf seinem Notebook MacBookPro sichergestellten zip-Datei "R hot M T, Greece", die vom 12. Januar 2008 datiert (ÜB Ordner 13 act. 145043 f. i.V.m. act. 145048; ÜB Ordner 7 act. 106076, blau markierte Datei im Fenster oben rechts). Hashwert ist ein Begriff aus der Computertechnik im Bereich der Kryptologie und bezeichnet einen alphanumerischen Wert, der durch eine besondere Form der Hashfunktion erzeugt wird. Die Besonderheit an dieser mathematischen Funktion ist, dass sie eine beliebig lange Zeichenfolge auf eine Zeichenfolge mit fester Länge abbildet. In der Praxis wird als Hashwert oft eine Zeichenfolge mit 32 Zeichen erzeugt. Die Abbildung hat Einwegcharakter. Das bedeutet, dass zwar aus einer bestimmten Zeichenfolge immer wieder der gleiche Hashwert mit 32 Zeichen entsteht, sich umgekehrt aber aus dieser Abbildung nicht wieder der Ursprungswert errechnen lässt. Diese Eigenschaften machen Hashwerte für diverse Anwendungen attraktiv, beispielsweise für Speicherung von Passwörtern oder – vorliegend relevant – die Datenintegrität. Da Hashfunktionen angewendet auf gleiche Daten stets gleiche Werte liefern, kann auf diese Weise überprüft werden, ob Daten verfälscht wurden (Internetrecherche). Vereinfacht gesprochen könnte man somit den Hashwert als Fingerabdruck einer elektronischen Datei bezeichnen. Der identische Hashwert der beiden

vor- erwähnten Dateien bedeutet somit, dass ihr Inhalt absolut identisch ist. Der Be-  
- 77 - schuldigte verfügte somit über die Datei, bevor diese überhaupt auf [www.wiki-leaks.org](http://www.wiki-leaks.org) publiziert wurde.

## **E. 6.5**

Zur Abrundung des Beweisergebnisses ist abschliessend noch auf fol- gende Umstände hinzuweisen:

### **E. 6.5.1**

Einerseits existiert auf einem beim Beschuldigten sichergestellten Da- tenträger eine von ihm am 2. Juni 2009 verfasste Datei des Namens "Elmer af- fidavit - 060209 - B.doc" (KA Ordner 1 act. 10522 f.). Diese Datei erscheint als sog. Affidavit (eine vom Aussteller unterschriftlich und durch Eid beglaubigte Ur- kunde, die dessen Sachdarstellung enthält und in Zivilprozessen nach angelsäch- sischem Recht der Beweisaufnahme dient) in einem amerikanischen Schiedsver- fahren und beinhaltet in Randnummer 22 folgende Erklärung des Beschuldigten: "Since the beginning of 2008, I have posted information and documents about JBBT and JBTC N, 1g-NY, 1g-Zürich on the following internet websites..." (KA Ordner 1 act. 10513 ff., v.a. act. 10519.). Darin sprach er somit höchstpersönlich davon, dass er ab anfangs 2008 u.a. auch Informationen und Dokumente betref- fend die Bank A in Zürich im Internet hochgeladen habe. Das ist auch der Kern der Ziffern 5 - 9 des ersten Teils des Anklagesachverhalts. Als der Beschuldigte im Rahmen des Vorverfahrens damit konfrontiert wurde, gab er zu Protokoll, dass es sich dabei um einen Entwurf handle (VA Ordner 6 act. 512807, act. 513005). Das mag sein, aber auch in einem Entwurf schreibt man in aller Regel nichts Tat- sachenwidriges. Im Übrigen machte der Beschuldigte nicht geltend, dass der in Mauritius in dieser Angelegenheit abgegebene Affidavit (vgl. VA Ordner 6 act. 512807) einen anderen Inhalt aufgewiesen habe. Die Datei taugt somit (bei iso- lierter Betrachtung) als schwaches Indiz für die Berechtigung des Anklagevor- wurfs, wonach der Beschuldigte die Quelle der bei WikiLeaks publizierten Daten betreffend Kunden der Bank A gewesen sei.

### **E. 6.5.2**

Andererseits lässt der Beschuldigte erkennen, dass er sich beim Schreiben am Computer nicht durch das Korrigieren von Tippfehlern aufhalten lässt. Bei den Akten befinden sich zahlreiche vom Beschuldigten produzierte Schriftlichkeiten, welche Tippfehler enthalten (z.B. KA Ordner 1 act. 10626; KA Ordner 2 act. 20057 f., act. 20083, 20119; ÜB Ordner 2 act. 101734 ff.; ÜB Ord-

- 78 - ner 3 act. 102838; ÜB Ordner 4 act. 103091, act. 103093 ff., act. 103131 ff.; ÜB Ordner 5 act. 104087 f., act. 104096, act. 104102, act. 104111; ÜB Ordner 6 act. 105134; ÜB Ordner 7 act. 106147; ÜB Ordner 8 act. 107026; ÜB Ordner 9 act. 108543). Die in den abgeänderten Dateinamen vorhandenen Tippfehler (vgl. vorne S. 68, 69, 71, 74, 75, 77 und 78) sind somit – wiederum bei isolierter Be- trachtung – als schwaches Indiz dafür zu werten, dass diese Dateiänderungen vom Beschuldigten vorgenommen worden waren.

### **E. 6.5.3**

Schliesslich ist im sichergestellten Datenbestand eine Computerdatei vorhanden, in welcher der Beschuldigte am 21. Dezember 2010 Fragen einer Journalistin beantwortete und dabei klipp und klar zum Ausdruck brachte, dass er – und nur er ("Ich war die einzige Quelle") – die Daten betreffend die Bank A ent- hüllt habe (ÜB Ordner 12 act. 130036). Es ist kein

Grund ersichtlich, diese Erklärung in Zweifel zu ziehen, zumal sie mit der rund einen Monat später gegenüber dem Zwangsmassnahmengericht gemachten Aussage vollständig in Einklang steht.

#### **E. 6.6**

Wenn man alle vorerwähnten Beweisergebnisse (vgl. vorne S. 60 ff.) in ihrer Gesamtheit würdigt, namentlich die eigenen Aussagen des Beschuldigten, wonach er auch nach der Sicherstellung der DVD "B Daten 31.12.02" noch über Bankdaten verfügt habe, dann auch sein Zugeständnis, dass er WikiLeaks Bankdaten zur Verfügung gestellt habe (inkl. seine Erklärung vom 10. Dezember 2014 [vgl. vorne S. 65 f.]) und schliesslich auch das Ergebnis der Datenauswertung, so steht ausser Frage, dass es einzig und allein der Beschuldigte war, der die in der Anklageschrift unter Ziff. 5. - 6. und 8. - 9. erwähnten Daten im Zusammenhang mit der Bank A WikiLeaks zur Verfügung gestellt hatte.

#### **E. 6.7**

Zum Zeitpunkt der Datenlieferung machte der Beschuldigte widersprüchliche Aussagen: 6.7.1.a) In der Untersuchung hatte der Beschuldigte seine Datenlieferung an WikiLeaks darauf zurück geführt, dass er im Zusammenhang mit der von ihm erstatteten Anzeige betreffend Nötigung der Familie im "November oder Dezember 2007" eine von der Staatsanwaltschaft Zürich erlassene Nichteintretensverfügung

- 79 - erhalten habe, die er als "skandalös" empfunden habe, weil vorher keinerlei Einvernahmen durchgeführt worden seien (VA Ordner 5 act. 509306). b) Die entsprechende Nichteintretensverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl mit der Untersuchungs-Nr. Varia 2007/171 ist aktenkundig (HD 36/2), sie datiert vom 11. Dezember 2007. Der von der Verfahrensleitung am 24. Juli 2014 verfügte Beizug der besagten Akten (HD 39) förderte nur (aber immerhin) den von der Ehefrau des Beschuldigten am 17. Dezember 2007 unterzeichneten Empfangsschein zur erwähnten Nichteintretensverfügung zu Tage (HD 44). Das ist für die Belange des vorliegenden Verfahrens ausreichend, da sich daraus erschliesst, dass der Beschuldigte frühestens am 17. Dezember 2007 von der Nichteintretensverfügung Kenntnis erlangte.

#### **E. 6.7.2**

Demgegenüber sprach der Beschuldigte in der Hauptverhandlung vom 10. Dezember 2014 neu und erstmals davon, dass er die Daten "Ende November 2007" bei WikiLeaks innerhalb eines Tages hochgeladen habe (HD 103 S. 9; im Widerspruch zu seiner vorerwähnten Aussage liess der Beschuldigte im Plädoyer seiner Verteidigung einen vom 26. Juni 2007 datierenden Brief der Leitenden Staatsanwältin als Auslöser ins Feld führen [HD 124 S. 23]).

#### **E. 6.7.3**

Im Unterschied zur jüngsten Deposition des Beschuldigten, welche vom offenkundigen Bemühen geprägt ist, die ihm unter dem Titel "WikiLeaks 2008" gemachten Vorwürfe, welche die Staatsanwaltschaft auf den Zeitraum von 1. Dezember bzw. ab Anfang Dezember 2007 bis 1. Dezember 2008 datierte (HD 28 S. 2 - 23), als verjährt erscheinen zu lassen, ist die in der Untersuchung gemachte Aussage nachvollziehbar begründet, auch vom zeitlichen Ablauf her plausibel und deshalb als glaubhaft einzustufen. Abgesehen davon steht sie mit dem Ergebnis der Datenauswertung im Einklang (vgl. hinten S. 83 f.). Entsprechend kann die erste Datenlieferung an WikiLeaks auch nicht vor dem 17. Dezember 2007

erfolgt sein. Damit ist auch der vorfrageweise aufgeworfenen Auffassung der Verteidigung zu widersprechen, wonach diese Vorwürfe am 10. Dezember 2014 gemäss Anklageprinzip sowie Art. 10 Abs. 3 StPO (in dubio pro reo) bereits verjährt seien (HD 101 S. 2 ff.). Angesichts des klaren Beweisergebnisses kann keine Rede davon sein, dass die Datenlieferung wegen 'in dubio pro reo' auf

- 80 - einen Zeitraum vor dem 10. Dezember 2007 zu verlegen ist. Aus der Umgrenzungsfunktion des Anklagegrundsatzes (vgl. vorne S. 39) ergibt sich nichts anderes, zumal das Beweisergebnis – nicht vor dem 17. Dezember 2007 – innerhalb des in der Anklageschrift umschriebenen Zeitfensters liegt.

#### **E. 6.7.4**

Eine exakte zeitliche Fixierung des Zeitpunkts der Datenlieferung ist gestützt auf die vorhandenen Akten nicht möglich, indessen auch nicht nötig (aus diesem Grund war der von der Verteidigung am 17. September 2014 gestellte Beweisantrag, der auf die Klärung dieser Frage abzielte, abzuweisen [vgl. vorne S. 8]): In der Einvernahme vom 31. März 2011 gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass er die Kundendaten nach dem ersten "Whistleblower Letter", der keine Kundennamen enthalten habe, publiziert habe (VA Ordner 5 act. 509307; dieser "Letter" wurde am 29. Februar 2008 veröffentlicht [KA Ordner 1 act. 10026 ff.]). Im Ergebnis äusserte er sich in einer Einvernahme in einem Ehrverletzungsverfahren, in der er die Datenlieferung an WikiLeaks auf Februar 2008 datierte (KA Ordner 1 act. 10542 ff.). Dabei muss sich der Beschuldigte allerdings in zeitlicher Hinsicht getäuscht haben, da bereits am 9. Januar 2008 die ersten Bankdaten betreffend Bank A-Kunden auf WikiLeaks-Websites erschienen waren (ÜB Ordner 1 act. 100504 f.; zu den Publikationszeitpunkten der für das vorliegende Verfahren relevanten Bankdaten vgl. hinten S. 84), was logischerweise impliziert, dass die erste Datenlieferung auch vorher erfolgt war. Die Behauptung des Beschuldigten, er habe alle Bankdaten – abgesehen von den aufbereiteten Versionen (damit bezog er sich auf die zweiten Publikationen betreffend H und I) – am gleichen Tag geladen, trifft nachweislich nicht zu (vgl. auch vorne S. 81 ff.): Abgesehen davon, dass die gestaffelte Veröffentlichung der Bankdaten durch WikiLeaks eine einmalige Datenlieferung durch den Beschuldigten wenig plausibel erscheinen lässt, wird sie durch die Datenauswertung klar widerlegt. Die ersten Publikationen betreffend Bank A-Kunden erfolgten (soweit ersichtlich) am 9. Januar 2008 (vgl. vorstehend), weshalb die diesbezügliche Datenlieferung durch den Beschuldigten vorher erfolgt sein muss. Da auf [www.wikileaks.org](http://www.wikileaks.org) jedoch auch Dateien betreffend Bank A-Kunden veröffentlicht wurden, die noch nach dem 9. Januar 2008 verändert worden waren (vgl. ÜB Ordner 7 act. 106003: 11. Januar 2008 und 12. Januar 2008), kann die Sachdarstellung des Beschuldigten nicht stimmen. Mit

- 81 - Blick auf die vorerwähnte Affidavit-Datei (vgl. vorne S. 80) ist somit davon auszugehen, dass die Datenlieferungen an WikiLeaks anfangs 2008 erfolgten (zur Konsequenz für die Frage der Verfolgungsverjährung vgl. hinten S. 98 ff.).

#### **E. 6.7.5**

Bereits an dieser Stelle ist festzuhalten, dass entgegen der Auffassung der Verteidigung (HD 101 S. 4; HD 124 S. 10, 48 i.V.m. Prot. S. 20) nicht der Zeitpunkt der Datenlieferung bedeutsam ist, sondern die Daten der Publikation auf den WikiLeaks-Websites (vgl. hinten S. 99 ff.). Den einschlägigen Websites selber ist zu entnehmen, wann die jeweilige Publikation erfolgte ("Release date"): Betreffend "H 2008" am 13. Januar 2008 (ÜB Ordner

1 act. 100209) bzw. am 4. März 2008 (ÜB Ordner 2 act. 101601); betreffend "I 2008" am 14. März 2008 (ÜB Ordner 10 act. 109002) bzw. am 27. April 2008 (ÜB Ordner 3 act. 102751); betreffend "L 2008" am 13. März 2008 (ÜB Ordner 6 act. 105002) und betreffend "M 2008" am 13. Januar 2008 (ÜB Ordner 7 act. 106002). Es ist kein Grund ersichtlich, diese Datumsangaben in Zweifel zu ziehen (vgl. dazu auch die Zeugenaussage von Adj P [VA Ordner 8 act. 518811 f.]; auch die Verteidigung bezeichnete die Publikationsdaten im Übrigen als bekannt [Prot. S. 33]).

## **E. 6.8**

Somit ist der Beschuldigte vom Vorwurf der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses betreffend Ziff. 7. ("K 2008") des ersten Teils des Anklagesachverhalts freizusprechen. Das Verfahren betreffend Ziff. 10 des ersten Teils des Anklagesachverhalts ist einzustellen. Im Übrigen ist der rechtlich relevante Sachverhalt im Sinne der vorstehenden Erwägungen rechtsgenügend erstellt. 2. (Versuchte) Bankgeheimnisverletzungen betreffend D 2009/2010 1. Unter Ziff. 11 des 1. Teils des Anklagesachverhalts ("D 2009/2010") werden dem Beschuldigten versuchte Bankgeheimnisverletzungen vorgeworfen. Einerseits soll er am 6. April 2009 in Mauritius einen Brief der Post übergeben haben, indem er dem damaligen deutschen Finanzminister D noch nicht publizierte Daten von in Deutschland ansässigen Kunden der Bank A angeboten habe. Andererseits soll er 2010 in seinem Buch "Bankenterror" Finanzminister D oder dessen Nachfolger Daten und Fakten zur Bekämpfung und Aufdeckung strafrechtsrelevanter Steuerhinterziehungsdelikte angeboten haben.

- 82 - 2.1. Der Vorwurf lautet auf versuchte Verletzung des Bankgeheimnisses. Daraus ist zu folgern, dass die in der Anklage erwähnte CD, die dem Brief beigelegen habe (so steht es zumindest im Brief [vgl. ÜB Ordner 11 act. 120001 ff.]), gemäss Anklagevorwurf keine Bankgeheimnisse enthalten habe. Massgeblich ist selbstredend der Anklagesachverhalt und nicht der Ermittlungsbericht des polizeilichen Sachbearbeiters, in dem dieser über den Inhalt der CD mutmasste (ÜB Ordner 13 act. 145033 f.). Dass über den Inhalt der CD letztlich keine Gewissheit besteht, liegt auch am Umstand, dass das in diesem Zusammenhang gestellte Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft vom 17. März 2011 seitens des Bundesamts für Justiz in Bonn unbeantwortet blieb (VA Ordner 4 act. 507001 ff.). 2.2. Abgesehen davon kann vorliegend offengelassen werden, ob der unter Ziff. 11 der Anklage eingeklagte Sachverhalt rechtsgenügend erstellt ist oder nicht, da der Beschuldigte auch dann nicht der versuchten Verletzung des Bankgeheimnisses schuldig zu sprechen ist, wenn man diesen Sachverhalt als nachgewiesen erachtet (vgl. vorne S. 17 f. sowie hinten S. 104 ff.). 3. Bankgeheimnisverletzungen betreffend WikiLeaks 2011 1. Unter Ziff. 12 des 1. Teils des Anklagesachverhalts ("WikiLeaks 2011") werden dem Beschuldigten Bankgeheimnisverletzungen vorgeworfen, die er im Januar 2011 begangen haben soll, indem er Daten betreffend Kunden der Bank A an WikiLeaks oder an C, U oder V gesandt oder den Genannten in London übergeben habe. 2.1.1. Der Beschuldigte machte im Rahmen des Vorverfahrens zu diesem Vorwurf in zahlreichen Einvernahmen immer und ausnahmslos die Aussage, dass die beiden CDs, die er anlässlich der Pressekonferenz in London am 17. Januar 2011 C übergeben habe, leer gewesen seien (VA Ordner 5 act. 508002, act. 508007, act. 508012 [staatsanwaltschaftliche Hafteinvernahme vom 20. Januar 2011]; VA Ordner 5 act. 508201 [Anhörung beim Zwangsmassnahmengericht vom 22. Januar 2011]; VA Ordner 5 act. 508610, act. 508618 [staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 28. Januar 2011]; VA Ordner 5 act. 510303 [Anhörung beim

Zwangsmassnahmengericht vom 20. April 2011]; VA Ordner 7 act. 515004

- 83 - [staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 13. Dezember 2013]; VA Ordner 5 act. 515202 ff. [staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 17. Dezember 2013]). 2.1.2. Denselben Standpunkt liess der Beschuldigte zur Begründung des Haftentlassungsgesuches vom 12. April 2011 durch seine Verteidigung vertreten, welche u.a. ausführte, dass es offensichtlich zutreffe, dass der Beschuldigte leere CDs übergeben habe, da andernfalls die Daten publiziert worden wären, was aber nicht der Fall gewesen sei (VA Ordner 5 act. 509713). 2.1.3. Ob er Daten vorher oder nachher – bezogen auf die Pressekonferenz vom 17. Januar 2011 – übergeben habe, wollte der Beschuldigte zu Beginn des Verfahrens nicht sagen, sondern berief sich auf sein Aussageverweigerungsrecht (VA Ordner 5 act. 508202). Erstmals in der Anhörung beim Zwangsmassnahmen- gericht vom 20. April 2011 gab er zu Protokoll, dass er – gemeint anfangs 2011 – weder WikiLeaks noch einer WikiLeaks nahe stehenden Person irgendwelche Da- ten übergeben habe, weder vor, noch während noch nach der Pressekonferenz (VA Ordner 5 act. 510304 ff., 510308). Dasselbe sagte er in der staatsanwalt- schaftlichen Einvernahme vom 13. Dezember 2013 aus (VA Ordner 7 act. 515004). 2.1.4. Auch in der Hauptverhandlung vom 10. Dezember 2014 blieb der Be- schuldigte bei der Sachdarstellung, dass die CDs leer gewesen seien (HD 103 S. 9). 2.2. Das Vorbringen des Beschuldigten befremdet, und zwar aus mehreren Gründen: 2.2.1. Zum einen war der Beschuldigte nicht willens oder nicht in der Lage, darzulegen, weshalb er anlässlich einer aufwändig inszenierten Pressekonferenz, an der nebst C und dem Beschuldigten noch weitere Personen, darunter ein An- walt aus den USA, teilnahmen, die ihre Statements abgaben und Fragen der zahl- reichen Medienvertreter beantworteten, zwei leere CDs an C zu Händen von Wi- kiLeaks übergeben haben soll. Angesichts der hehren Worte des Beschuldigten in der Pressekonferenz wäre wohl keiner der anwesenden Journalisten auch nur im

- 84 - Entferntesten auf die Idee gekommen, dass die CDs leer sein könnten, dass der Beschuldigte somit die Öffentlichkeit zum Narren hielt und an der Nase herum führte. Der Beschuldigte kündigte ja einerseits an, dass er dem "WikiLeaks re- presentative some information" geben wolle (VA Ordner 5 act. 508623, Datei 03\_02 ca. 01:15). Andererseits wollte der Beschuldigte zwar keine Namen nen- nen, sondern über "the system" sprechen (VA Ordner 5 act. 508623, Datei 03\_02 ca. 01:40; vgl. auch VA Ordner 5 act. 508623, Datei 03\_03 ca. 06:20), verwies aber ausdrücklich auf einen in der englischen Presse ("The Guardian" bzw. des- sen Sonntagsausgabe "The Observer") am Vortag der Pressekonferenz erschie- nenen Artikel (VA Ordner 5 act. 508623, Datei 03\_03 ca. 09:45, Datei 03\_05 ca. 00:10), in dem von "offshore bank account details of 2'000 'high net worth indivi- duals' and corporations" die Rede war, die im Rahmen der Pressekonferenz an WikiLeaks übergeben werden sollen (VA Ordner 5 act. 508638). Weiter erwähnte er auch selber in der Pressekonferenz bei der Beantwortung der Fragen der Me- dienleute mehrmals "data" bzw. "information" (VA Ordner 5 act. 508623, Datei 03\_03 ca. 10:20, ca. 11:10, ca. 13:50) und gab zu verstehen, dass es um "2'000 clients" gehe (VA Ordner 5 act. 508623, Datei 03\_05 ca. 00:27). Schliesslich sprach er bei der fast schon feierlich im Blitzlichtgewitter der Fotografen erfolg- ten Übergabe der beiden CDs klipp und klar von "data", die er durch seine Whist- leblower-Website im Kontakt mit anderen Leuten gesammelt und nun zu Händen von WikiLeaks an C aushändige, damit WikiLeaks diese prüfe und darüber ent- scheide (VA Ordner 5 act. 508623, Datei 03\_04 ca. 06:10). Aus dem Gesagten erschliesst sich ohne weiteres, dass das ganze Gebaren des Beschuldigten an- llässlich der

Pressekonferenz ungleich besser zur Übergabe geheimer Bankdaten als zur Übereignung von Rohlingen passt. 2.2.2. Zum andern trägt zum Befremden bei, dass sich der Beschuldigte im Vorfeld der Pressekonferenz schriftlich in einer Form äusserte, und zwar mehrfach, die eigentlich nicht anders interpretiert werden kann, als dass an der Pressekonferenz vom 17. Januar 2011 Bankdaten übergeben werden sollen (vgl. ÜB Ordner 12 act. 130001, act. 130055 ff., act. 130066 ff., act. 130071 ff., v.a. act. 130072 und act. 130074). Etwas eigenartig erscheint, dass im Vorfeld von

- 85 - drei CDs die Rede war (ÜB Ordner 12 act. 130067, act. 130072), anlässlich der Pressekonferenz aber nur deren zwei übergeben wurden. 2.3. Befremden muss allerdings auch die Formulierung des Anklagevorwurfs: Zum einen ist Rz. 72 (HD 28 S. 26) nicht nur vage und unbestimmt abgefasst, sondern enthält – quasi als 'multiple choice' – nebeneinander nicht weniger als 12 (!) Varianten, wie es sich zugetragen haben könnte (Daten CD oder Datentstick oder elektronisches Datenpaket, Versand oder Übergabe, in den Tagen vor dem 17. Januar 2011 oder am 16. Januar 2011 oder am 17. Januar 2011, an WikiLeaks oder an C oder an U oder an V), die unzählige Kombinationsmöglichkeiten aufweisen. Klar ist einzig, dass alles unklar ist, weshalb sich die Frage aufdrängt, ob damit der Umgrenzungsfunktion des Anklagegrundsatzes auch Genüge getan wird. Zum andern ist Ziffer 12 des ersten Teils des Anklagesachverhalts nicht – zumindest nicht explizit – zu entnehmen, dass Daten übergeben worden sein sollen, welche mit der Bank A in Zürich in Zusammenhang stehen, was mit Blick auf den Anklagegrundsatz ebenfalls problematisch erscheint. 2.4. Diese formellrechtlichen Fragen betreffend Anklagegrundsatz müssen vorliegend allerdings nicht beantwortet werden, da es ohnehin am Nachweis fehlt, dass der Beschuldigte im Januar 2011 dem Schweizer Bankgeheimnis unterstehende Tatsachen offenbarte: 2.4.1.a) Da die Anklagebehörde nicht behauptet, dass auf WikiLeaks-Websites nach dem 17. Januar 2011 Daten betreffend Kunden der Bank A veröffentlicht worden waren, ist davon auszugehen, dass es zu keiner entsprechenden Publikation kam. Dieser Umstand passt ungleich besser zur Sachdarstellung des Beschuldigten als zum Anklagevorwurf. Hätte WikiLeaks effektiv Daten bekommen, so wäre doch zu erwarten, dass diese – wie die im Jahre 2008 erhaltenen Bankdaten – mittlerweile auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden wären. b) Im polizeilichen Ermittlungsbericht vom 12. Mai 2014 wurde gemutmasst, dass das Ausbleiben weiterer Publikationen im Nachgang zum 17. Januar 2011 darauf zurückzuführen sei, dass andernfalls Konsequenzen auf das Vorverfahren

- 86 - und die Untersuchungshaft des Beschuldigten zu befürchten gewesen wären (ÜB Ordner 13 act. 145037). Dabei handelt es sich um reine Spekulation, der nichts abzugewinnen ist: Zum einen publizierte WikiLeaks im Jahre 2008 Bankdaten, obwohl schon damals gegen den Beschuldigten, der die Daten zur Verfügung gestellt hatte, eine Strafuntersuchung lief (vgl. VA Ordner 4 act. 506494 f. i.V.m. act. 506465 ff.; VA Ordner 8 act. 518802 [Zeuge P]). Zum andern befand sich der Beschuldigte seit dem 25. Juli 2011 wieder auf freiem Fuss, weshalb spätestens ab dann mit der Veröffentlichung von Bankdaten zu rechnen gewesen wäre, sofern WikiLeaks tatsächlich über neues Informationsmaterial betreffend Kunden der Bank A verfügt hätte. 2.4.2.a) Das Verhalten des Beschuldigten vor und während der Pressekonferenz deutet wie erwähnt darauf hin, dass er auf CDs gespeicherte Bankdaten an C übergeben hat. b) Aber: Es gibt entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft (HD 123 S. 14 ff., v.a. 20) weder einen Beweis dafür, noch einen Beweis, der die Aussage des Beschuldigten, die CDs seien leer gewesen,

widerlegt. Eine vergleichende Datenauswertung ist nicht möglich, weil es zu keiner Veröffentlichung von Daten kam. Aussagen von den in der Anklageschrift erwähnten Personen (C, U oder V) liegen nicht vor. Schliesslich steht zwar fest, dass noch am 15. Januar 2011 kurz vor Mitternacht eine CD-R gebrannt wurde (ÜB Ordner 12 act. 130121), doch ist nicht bekannt, welche Daten auf den Datenträger übertragen wurden (ÜB Ordner 13 act. 145036). Somit ist diesem Umstand kaum verfahrensrelevante Aussagekraft zuzumessen. c) Hinzu kommt, dass die Pressekonferenz in London am 17. Januar 2011 und damit nur zwei Tage vor der Hauptverhandlung am Bezirksgericht Zürich statt fand. Diese zeitliche Nähe ist ein Faktum wie auch der Umstand, dass die bevorstehende Gerichtsverhandlung im Rahmen der Pressekonferenz mehrmals ein Thema war. Schon einleitend, ja in den allerersten Sekunden der Pressekonferenz, wurde auf die bevorstehende Gerichtsverhandlung, die der Beschuldigte in der Schweiz zu gewärtigen hatte, hingewiesen (VA Ordner 5 act. 508623, Datei 03\_01). Auch C brachte auf eine Journalisten-Frage klar zum Ausdruck, dass er

- 87 - an der Pressekonferenz des Beschuldigten teilnehme, um diesen im Hinblick auf dessen bevorstehende Gerichtsverhandlung zu unterstützen (VA Ordner 5 act. 508623, Datei 03\_04 ca. 09:00). Das lässt den Gedanken aufkommen, dass sich der Beschuldigte von der Pressekonferenz bzw. der Berichterstattung darüber in den nationalen und internationalen Medien einen Vorteil im Hinblick auf seinen bevorstehenden Gerichtstermin erhoffte, beispielsweise indem er sich einmal mehr als Whistleblower mit hehren Absichten inszenieren konnte. Dafür benötigte er keine Bankdaten, sondern Kaltschnäuzigkeit und zwei leere Datenträger. Dabei handelt es sich zugegebenermassen ebenfalls um eine Mutmassung, die aber nicht wesentlich unwahrscheinlicher anmutet als die Behauptung der Anklagebehörde. 2.4.3.a) Sollte entgegen der hier vertretenen Auffassung davon ausgegangen werden, dass die C übergebenen CDs Bankdaten enthielten, so wäre damit immer noch nicht erstellt, dass diese Daten Kunden der Bank A oder einer anderen Schweizer Bank betreffen und damit dem Schweizer Bankgeheimnis unterstehen. Es ist daran zu erinnern, dass der Beschuldigte nach seiner Tätigkeit für Gesellschaften der A-Gruppe u.a. auch für eine afrikanische Bank (W Bank) arbeitete. Im beim Beschuldigten sichergestellten Datenbestand wurden denn auch Daten betreffend Kunden der W Bank sichergestellt (HD 48 S. 3 i.V.m. HD 49/4 und HD 49/4.1). Es ist nicht auszuschliessen, dass der im EDV-Bereich dem 'Eichhörnchen-Prinzip' (vgl. vorne S. 65) frönende Beschuldigte noch weitere Daten im Zusammenhang mit der W Bank an einem den Strafbehörden nicht bekannten Ort ausserhalb seiner Wohnung aufbewahrt(e). Entsprechend ist auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass der Beschuldigte am 17. Januar 2011 CDs mit Bankdaten an C aushändigte, die gar nicht dem Schweizer Bankgeheimnis unterstehen (dass der Beschuldigte keine entsprechenden Beweise nannte [HD 123 S. 20], gereicht ihm selbstredend nicht zum Nachteil). 3. Aus den genannten Gründen gibt es zwar durchaus Hinweise, welche für die Berechtigung des (allerdings reichlich unbestimmt formulierten) Anklagevorwurfs sprechen, von einem rechtsgenügenden Nachweis kann aber keine Rede sein. Vielmehr verbleiben erhebliche und unüberwindbare Zweifel, dass sich der

- 88 - unter Ziff. 12. des ersten Teils der Anklage umschriebene Sachverhalt so zuge tragen hat. Somit ist der Beschuldigte nach Massgabe des Grundsatzes 'in dubio pro reo' vom diesbezüglichen Vorwurf der mehrfachen, teilweise versuchten Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 und Abs. 4 BankG freizusprechen. 4.

Urkundenfälschung betreffend E 2007 1. Im 2. Teil des Anklagesachverhalts ("E 2007") wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, dass er zwischen dem 6. Juni 2006 und dem 26. November 2007, eventualiter 7. Dezember 2007, eine Urkunde gefälscht habe, nämlich ein angeblich von der Bank A an E gerichtetes Schreiben, das er mittels Upload-Maske an WikiLeaks geschickt habe, wobei er damit gerechnet habe und auch damit habe rechnen dürfen, dass es auf WikiLeaks mit weltweiter Wirkung publiziert würde, was auch innert Tagen geschehen sei. Der Beschuldigte habe damit der Bank A, deren Mitarbeiter, dessen Unterschrift er via Kopie oder Scan einer Arbeitsbestätigung auf das Schreiben gebracht habe, sowie der Kanzlerin E Schaden zugefügt. 2. Aus den genannten Gründen ist für das vorliegende Verfahren nur der Gebrauch des gefälschten Schreibens, nicht aber die Fälschungshandlung als solche relevant (vgl. vorne S. 18 ff.). 3. Das Thema "E 2007" war Gegenstand verschiedener Einvernahmen mit dem Beschuldigten: Am 28. Januar 2011 machte der Beschuldigte dazu keine Aussage bzw. gab keinen Kommentar ab (VA Ordner 5 act. 508604, act. 508614). In der Einvernahme vom 7. Juni 2011 gab er sinngemäss zu Protokoll, dass der "E-Brief" nicht von ihm sei, dass er ihn somit nicht bei WikiLeaks hochgeladen habe (VA Ordner 6 act. 512002). Am 7. November 2013 wurde der Beschuldigte ausführlich zu diesem Schreiben befragt, wobei ihm auch diverse Vorhaltungen gemacht wurden; im Wesentlichen brachte er zum Ausdruck, dass das Ganze für ihn keinen Sinn mache, ohne weitere Aussagen dazu zu machen (VA Ordner 6 act. 513201 ff.). Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 12. Mai 2014 liess er es bei einem Hinweis auf seine geplante schriftliche Eingabe bewenden (VA Ordner

- 89 -

## **E. 8**

act. 518601 ff.). Im Rahmen der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte diesbezüglich neu und erstmals zu Protokoll, dass der E-Brief von ihm sei, dass er diesen an seinem Arbeitsplatz bei der W Bank aus einer Kopie der Arbeitsbestätigung der Bank A hergestellt und über die Uploadmaske an WikiLeaks geschickt habe, um zu testen, wie die Homepage funktioniere und ob hochgeladene Dokumente auch wirklich publiziert würden (HD 103 S. 8 f.). 4. Diese neue Aussage des Beschuldigten, wonach er den E-Brief produziert und bei WikiLeaks hochgeladen habe, deckt sich mit dem Beweisergebnis und ist deshalb nicht in Zweifel zu ziehen:

## **E. 10**

Bezüglich der folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. Juni 2014 beschlagnahmten Datenträger (VA Ordner 4 act. 506250 ff. und act. 506244 ff.):

- 109 - - 1 CD Verbatime, Nr. 144, "Nov 9, 2005" (Siegel Nr. 942); - 1 DVD Datawrite, Nr. 141, "JB Data" (Siegel Nr. 942); - 1 Tasche "CASELOGIC" mit 15 CD's, Nr. 146 - 160 (Siegel Nr. 942); - 19 CD's, Nr. 83-101 (Siegel Nr. 942); - 1 externe Festplatte (schwarz, unbeschriftet, Noname) (Siegel Nr. 942, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich); - 1 externe Festplatte, Marke FUJITSU SIEMENS (Siegel Nr. 942, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich); - 1 PC Marke "Speedmaster" PC MT6 (Siegel Nr. 945, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich); - 1 USB Stick "Pfitzer" (Siegel Nr. 945); - 1 USB Stick "Verbatim" mit Aufschrift "B" (Siegel Nr. 945, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich) - 1 PC Marke "SONY", VAIO inkl. im Laufwerk E (Brenner) eingelegte CD TDK "T+C" (Siegel Nr. 946); - 1 externe Festplatte, Marke "iomega" (Siegel Nr. 946,

Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich); - 1 DVD Maxell, Nr. 74 (Siegel Nr. 946); - 1 Notebook Marke "Asus" (Siegel Nr. 947, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich); - 1 Laptop Marke "Sony", Modell PCG-4H6P (Siegel Nr. 947); - 1 Mac Book Pro (Siegel Nr. 947); - 1 USB-Stick "INSPIRA" 128 MB (Siegel Nr. 947, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich); - 1 externe Festplatte, "MS-TECH" (Siegel Nr. 949, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich); wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft eine nicht erstreckbare Frist von 3 Monaten angesetzt, um konkret unter Angabe des Dateinamens, des Pfades und des Datenträgers zu substantiieren, welche Dateien ohne inkriminierte Bankdaten er in Kopie herausverlangen möchte.

- 110 - Bei Säumnis oder Stillschweigen wird Verzicht auf die Herausgabe einer Kopie angenommen, wobei ungenügende Substantiierung des Antrags der Säumnis gleichgestellt wird. Liegt ein hinreichend substantiierter Herausgabeantrag vor, wird dem Beschuldigten eine nicht erstreckbare Frist von 30 Tagen zur Leistung eines Vorschusses für die mit dem Kopieren der Dateien verbundenen Kosten angesetzt. Bei Säumnis wird Verzicht auf die Herausgabe von Kopien angenommen. Nach Eintritt der Rechtskraft werden diese Datenträger eingezogen und vernichtet. Die Harddisc mit den nach Erledigung des Entsiegelungsverfahrens freigegebenen Dateien (VA Ordner 25 act. 545001) bleibt nach Eintritt der Rechtskraft als Beweismittel bei den Akten.

#### **E. 11**

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 25'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 29'640.00 Kosten Kantonspolizei (Entsiegelungsverfahren) Fr. 30'000.00 Gebühr Anklagebehörde Fr. 4'356.55 Gutachten vom 4. Dezember 2014 Fr. 3'709.30 Auslagen Untersuchung Fr. 46'200.00 amtliche Verteidigung Untersuchung (Akontozahlung) Fr. 142'995.00 amtliche Verteidigung Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

#### **E. 12**

Die Kosten der Untersuchung, inklusive diejenigen des obergerichtlichen Entsiegelungsverfahrens (Geschäfts-Nr. TF110003) in der Höhe von CHF 29'640, und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

#### **E. 13**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4

- 111 - StPO. Über die Höhe der Kosten der amtlichen Verteidigung wird separat entschieden.

#### **E. 14**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben); die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (übergeben); den Vertreter der Privatklägerschaft für sich und zuhanden der Privatklägerschaft (übergeben); und hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich; den Vertreter der Privatklägerschaft im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerschaft;

die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, ■ 3003 Bern; und nach Eintritt der Rechtskraft an die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A; ■ die Bezirksgerichtskasse gemäss den Dispositivziffern 7, 8 und 10; ■ und im Dispositivauszug gemäss den Dispositivziffern 9 und 10 an das Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich ■ (Geschäfts-Nr. TF110003).

#### **E. 15**

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8026 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, - 112 - Postfach 2401, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. BEZIRKSGERICHT ZÜRICH 9. Abteilung Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. S. Aeppli MLaw M. Höchli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.